

# O ORIENTIERUNG

Nr. 18 56. Jahrgang Zürich, 30. September 1992

1959 WURDE DIE KEK (Konferenz Europäischer Kirchen) in der ausdrücklichen Absicht gegründet, über die große Trennung in Europa hinweg christliche Gemeinschaft zu bewahren. Die Kirchen konnten und wollten sich die politische Trennung nicht zu eigen machen. In den vergangenen 33 Jahren wurde von Gemeinden, Kirchen und KEK in dieser Hinsicht viel geleistet, was mitgeholfen hat, die Mauern in Europa fallen zu lassen, selbst wenn gewisse Verbindungen und Hilfsaktionen im Nachhinein kritisch beurteilt werden müssen. An der 10. Vollversammlung in Prag (2.-10. September 1992), der ersten nach der Ära des kalten Kriegs, konnte die KEK die Erreichung des gesteckten Ziels mit Genugtuung feststellen und dankbar feiern. Zwei Begebenheiten haben dafür Symbolcharakter. Die an ökumenischen Konferenzen immer wieder zu machende Klammer «(außer Albanien)» ließ sich endlich beseitigen. Die wiedererstandene autokephale orthodoxe Kirche von Albanien konnte mit elf andern Gemeinschaften aufgenommen werden, so daß die KEK heute 114 Mitgliedskirchen zählt. Die große Abwesende bleibt nach wie vor die römisch-katholische Kirche. Der Eröffnungsgottesdienst auf dem historischen Altstädter Ring (Staroměstské náměstí) mit seinem monumentalen Jan-Hus-Denkmal war ohne Zweifel ein Ereignis, insbesondere wenn man sich die Geschichte des historischen Platzes in Erinnerung ruft, wie dies der Prager Pfarrer *Pavel Smetana* in seiner Predigt getan hat. Er erinnerte daran, wie hier die Interessen der verschiedensten mächtigen christlichen Gruppierungen ändern mit Gewalt aufgezwungen wurden, wie Monumente, Symbole verschiedener siegreicher Parteien errichtet und wieder abgerissen und wie gleichzeitig ideologische Instrumentarien zur Unterdrückung ausgearbeitet wurden. Hier floß das Blut der Gerechten wie Ungerechten gleichermaßen.

## KEK – vor einem neuen Aufbruch

Mit dieser Rückblende war aber die KEK sofort auch auf die europäische Gegenwart verwiesen. Diskriminierung, Rassismus und Nationalismus besetzen in Europa erneut die Bühne, die Spirale der Gewalt dreht sich, und die Kirchen sind fern davon, daran nicht teilzuhaben, zumal sich auch zwischen ihnen neue Streitigkeiten und Spaltungen auftun. So blieb der Konferenz sehr wenig Zeit zum Feiern, die anstehenden Probleme und Aufgaben erforderten die verfügbare Kraft und Zeit.

Vorerst galt es aber, sich mit der eigenen Vergangenheit auseinanderzusetzen. In einem offenen Brief warfen 35 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Charta 77, die Mehrheit der evangelischen Unterzeichner der Charta, der KEK vor, sie hätte sich seit ihrer Gründung von den kommunistischen Regimes täuschen und manipulieren lassen. Unverblümt schrieben sie den Delegierten: «Ihre Bemühungen, das Verhältnis zwischen West und Ost zu »entspannen«, gründeten auf irrigen Vorstellungen. Sie waren schädlich, da sie unmoralische Regimes favorisierten und ihre Existenz verlängerten.» Es sei den offiziellen Vertretern der Kirchen Glauben geschenkt worden, ohne zu bemerken, wie sie von den kommunistischen Regimes abhängig waren. «Die Vorstellung, daß gerade in Prag eine ähnliche Versammlung wie Ihre Vorgehenden stattfinden sollte, ist für uns unerträglich. Wir sind uns unserer Ohnmacht bewußt. Wir wissen nicht, ob wir Ihnen nicht vorschlagen sollten, entweder Ihre Mitgliedskirchen zum Austritt aus der KEK zu bewegen, oder diese ganz aufzulösen.»

Dieser Brief kam im Konferenzplenun nicht auf die Tagesordnung. Eine dreistündige geschlossene Aussprache zwischen Vertretern beider Seiten erzielte zwar keine Einigung in der Beurteilung der Vergangenheit, immerhin fragte man sich gemeinsam, wie diese aufzuarbeiten wäre, und wie in Zukunft ähnliche Fehler vermieden werden könnten. Jetzt ginge es vor allem darum, Demokratie und pluralistische Gesellschaft gegen Nationalismus und Chauvinismus zu stärken. Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches erhielt dann doch ein Unterzeichner im Plenum das Wort, Pfarrer *Milos Rejchrt* (Kirche der Böhmisches Brüder). Für die meisten überraschend ging er aber

### EUROPA/KIRCHEN

**KEK – vor einem neuen Aufbruch:** 10. Vollversammlung in Prag (2.-10.9.1992) – Nach der «Wende» von 1989 – Der aufbrechende Rassismus und Nationalismus – Der schwierige Umgang mit der Vergangenheit – Der Bürgerkrieg in Jugoslawien und die zwischenkirchlichen Gespräche – Gegen Gewalt und ethnische Säuberungen – Interkonfessionelle Konflikte in der Ukraine und in Rußland – Errichtung einer Ökumenischen Schiedskommission – Wie soll der in Basel begonnene konziliare Prozeß fortgesetzt werden?  
*Josef Bruhin*

### USA

**Baseball, Basketball und Hinrichtungen:** Vollstreckung der Todesstrafe als Medienereignis – Faszination und Möglichkeiten der Vermarktung – Harris in Kalifornien, Coleman in Virginia – Die Rolle des Obersten Gerichtshofs – Ein sarkastisch-ironisches Essay von *Arthur Miller* in der «New York Times» – Warum so viele Hinrichtungen in den USA?  
*Edmund Arens, Frankfurt/M.*

### II. VATIKANISCHES KONZIL

**Die Armen – eine Herausforderung Gottes:** Dreißig Jahre nach dem Beginn des II. Vatikanums – Die wegweisende Eröffnungsrede von *Johannes XXIII.* – Ein Thema zeitgeschichtlicher Forschung – Die Forschung des Bologneser «Istituto per le Scienze religiose» – Ein internationales Projekt zur Erfassung der Quellen – Die hermeneutische Relevanz der historisch-kritischen Rückfrage – Fünf Kriterien – Der Glaube des Konzils und die Befreiung der Menschen – Eine Studie von *Elmar Klünger* – Die offene Zukunft des Konzils. *Nikolaus Klein*

### LITERATUR

**Deutsch-polnische Versöhnung:** Zu *Günter Grass'* neuer Erzählung «Unkenrufe» – Das polnische Danzig/Gdańsk der Gegenwart – Nationale Versöhnung und private Idylle eines älteren Paares – Der mehrfache Sinn des Buchtitels – Die in eine Erzählung eingekleidete Mahnung des Autors. *Paul Konrad Kurz, Gauting*

### KIRCHENRECHT

**Vom alten zum neuen Codex:** Überlegungen zu kanonistischen Grundlagenfragen (2) – Zunehmende Einschränkung der Eigenständigkeit der Teilkirchen – Die päpstlichen Gesandten und die Ernennung der Bischöfe – Der Treueeid des Diözesanbischofs – Herabstufung des Ökumenischen Konzils – Die sogenannte konkurrierende Jurisdiktion – Zunehmende Verrechtlichung und Bürokratisierung der Kirche – Gefordert sind Subsidiarität und Dezentralisierung – Das Recht bedarf der Selbstkritik und der ständigen Revisionen.  
*Knut Wolf, Nijmegen*

mit keiner Silbe auf den Brief ein, er rief hingegen die «Christen des Westens» auf, denen im Osten zu zeigen, daß der Glaube sich nicht den Kräften des Marktes zu beugen braucht. Modelle des Glaubens im Kapitalismus seien vonnöten.

Vergangenheitsbewältigung wurde dem Vernehmen nach in dieser oder jener Arbeitsgruppe geleistet. Für das Konferenzganze darf einzig noch das allgemeine Aufatmen festgehalten werden, das durch die Reihen ging, als feststand, daß der rumänisch-orthodoxe Metropolit *Antonie Plamadeala* – bisher Mitglied des achtköpfigen KEK-Präsidiums – nicht mehr in den neuen Zentralausschuß gewählt worden war. Metropolit *Antonie* werden noch engere Verbindungen zum Ceausescu-Regime nachgesagt als Patriarch *Teoctist I.*, der nach dem Sturz des Regimes vorübergehend sein Amt niederlegte. Abschließend ist festzuhalten, daß Vergangenheitsbewältigung für die KEK eine Aufgabe bleibt, die erst noch zu leisten ist. Die gegenwärtige Ratlosigkeit mag angesichts der Komplexität des Problems verständlich sein, aber sie entbindet nicht von der Pflicht, nach Wegen zu suchen, wie die Wunden der Vergangenheit geheilt werden können.

### Der Bürgerkrieg in Jugoslawien

Bereits vor der Konferenz hatte sich die KEK im Jugoslawien-Konflikt kräftig engagiert. Einmal pflegten die Mitgliedskirchen vor Ort seit 1991 untereinander Kontakt, um einen gemeinsamen Friedensbeitrag zu leisten. So versammelten sich z. B. noch vor neun Wochen im serbischen Novi Sad an die 4000 Christen aus sechs Gemeinschaften, Muslime und Juden zu einem Sühnegebet. Im Januar 1992 hat die KEK zusammen mit dem CCEE (Rat der Europäischen Bischofskonferenzen) in St. Gallen eine Begegnung hoher kirchlicher Delegationen ermöglicht. Vom 27. Juni bis 4. Juli 1992 besuchte eine Delegation der KEK und des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen) Serbien, Kroatien und Slowenien, um alle möglichen Initiativen kirchlicherseits zu unterstützen. Unter den KEK-Mitgliedskirchen im ehemaligen Jugoslawien ist die serbisch-orthodoxe Kirche mit Abstand die bedeutendste. Für die KEK ist daher das Verhältnis zu ihr nicht immer leicht, will sie die Neutralität im Konflikt nicht aufgeben.

Auf der Konferenz kam der Krieg in zwei Hearings, in Arbeitsgruppen und in Rahmenveranstaltungen für Besucher zu Sprache. Protagonisten der Gespräche waren der serbisch-orthodoxe Bischof *Iriney*, die muslimische Ärztin *Sania Krnic* und der Franziskanerpater Dr. *Marco Orsolich*, die letzteren beiden aus Sarajewo. Sie waren sich in der Beurteilung der Lage verständlicherweise uneins, gaben sich aber gemäßigt und unpolemisch, sprachen sich klar gegen Menschenrechtsverletzungen, u. a. gegen ethnische Säuberungen, gegen das Segnen von Waffen aus und verwiesen vor allem auf die spezifisch den Religionsgemeinschaften zufallenden Aufgaben der Versöhnung und der Mithilfe bei der Friedenssuche. Einigkeit bestand darin, daß der Vatikan mehr für die Friedenserhaltung hätte tun können.

Die Konferenz verabschiedete einstimmig eine Botschaft an alle Kirchen im ehemaligen Jugoslawien, die gemeinsam vom Präsidenten des Schweiz. Evangelischen Kirchenbundes, Pfarrer *Heinrich Rusterholz*, und Bischof *Iriney* ausgearbeitet worden war. Allen Kirchen und Religionsgemeinschaften wird darin die tatkräftige Unterstützung der KEK zugesagt und gleichzeitig werden sie gebeten, die Kontakte und Bemühungen fortzusetzen, insbesondere gegen Terrorismus, mißbräuchliche Gewaltanwendung und ethnische Säuberungen zu protestieren und sich für den freien Zugang des IKRK und humanitäre Hilfe einzusetzen.

### Versöhnungsdienst

Die neuen Möglichkeiten und Wirkungsbereiche, die sich den Kirchen in Mittel- und Osteuropa eröffnet haben, sind leider auch zu Fallgruben, in denen alte Streitigkeiten wiederbelebt

werden, und zu Minenfeldern geworden, in denen neue Konflikte losbrechen. Hielt früher der Druck von außen die Christen zusammen, so kann sich jetzt auch die Konkurrenz der Kirchen entwickeln, vor allem auf dem Gebiet von Evangelisierung und Mission. Bekannt sind die scharfen Auseinandersetzungen zwischen orthodoxen Kirchen und den mit Rom unierten Ostkirchen, vor allem in der Ukraine und in Rumänien, die die Beziehungen zwischen römisch-katholischer Kirche und der Orthodoxie fast bis auf den Gefrierpunkt abgekühlt haben. Bekannt sind die Probleme, welche die aggressiven, jede Rücksichtnahme auf die lokale Christengemeinde vermissen lassenden Missionskampagnen, vor allem fundamentalistischer Bewegungen, verursachen. Der russisch-orthodoxen Kirche machen Spaltungsbewegungen in der Ukraine zu schaffen.

Den Ernst der Lage machte eine überaus scharfe, jedes Eingeständnis eigener Fehler unterlassende Rede von Metropolit *Kyryll* von Smolensk, Chef des Außenamtes des Moskauer Patriarchats, deutlich. Die orthodoxen Gläubigen müßten die Gotteshäuser gegen «bewaffnete Banden» verteidigen, und Jugendliche würden russisch-orthodoxe Kirchen besetzen, um sie den Uniaten zu übergeben. Der ukrainischen Regierung warf *Kyryll* die Unterstützung der von nationalistischen Kräften gegründeten «künstlichen» ukrainischen Kirchen des Kiewer Patriarchats vor. Er forderte die KEK auf, sich mittels einer ökumenischen Arbeitsgruppe ein Bild vor Ort zu machen, denn ein Bürgerkrieg sei nicht mehr auszuschließen.

Die direkteste Antwort auf diesen ultimativ vorgetragenen Hilfsappell gab bereits vor Konferenzbeginn der Generalsekretär der KEK, *Jean Fischer*, indem er sich für die Errichtung einer «Ökumenischen Schiedskommission» aussprach, wobei er sich auf die grundsätzliche Zustimmung der bisherigen Leitungsorgane stützen konnte. Die Versammlung begrüßte diesen Vorschlag und gab den Auftrag, das genaue Mandat wie auch alle damit verbundenen praktischen Fragen zu klären. Gleichzeitig bat sie die Mitgliedskirchen, qualifizierte Persönlichkeiten und Spezialisten für diese Kommission vorzuschlagen. Denkbar ist, daß diese Schiedskommission nicht nur in zwischenkirchlichen Streitigkeiten vermittelt, sondern sich ganz allgemein in den Dienst des Friedens stellt. Ob es zu einer Mission in die Ukraine kommt, blieb offen.

Auf die ganze Problematik bezogen, ist ebenso wichtig wie dieser Beschluß die Tatsache, daß von keiner Seite die auf der 5. Ökumenischen Europäischen Begegnung (KEK und CCEE) in Santiago de Compostela (Nov. 1991) aufgestellten Richtlinien für Evangelisierung und Missionierung in Frage gestellt, sondern bekräftigt und konkretisiert ins Programm aufgenommen wurden. Die Trennlinien zwischen Evangelisation und Proselytismus sollen eigens herausgearbeitet werden. Zu Recht betonte der Studiensekretär der KEK, *Hermann Goltz*, der Osten sei nicht mehr Missionsgebiet als der Westen. Es sei notwendig, bei allen Evangelisationen in enger Partnerschaft mit den örtlichen Kirchen zusammenzuarbeiten. Statt einer Mission, die in Form eines neuen Imperialismus daherkomme, sei es notwendig, «die Liebe Gottes in der alltäglichen Mission» umzusetzen. Die Konferenz empfiehlt nachdrücklich, dort Nationale Kirchenräte (bzw. ökumenische Arbeitsgemeinschaften) mit Beteiligung der römisch-katholischen Kirche zu gründen, wo es solche noch nicht gibt. Die Botschaft der Versammlung an alle Mitgliedskirchen hält unmißverständlich fest:

«Wir verpflichten uns, Mission und Evangelisierung nicht aneinander vorbei – als gäbe es andere christliche Kirchen nicht – und schon gar nicht gegeneinander zu treiben. Gegenseitige Achtung zwischen Kirchen verschiedener Traditionen schließt Proselytismus aus. Wir können das Wort von der Versöhnung nur glaubwürdig weitersagen, wenn wir – miteinander versöhnt – aufeinander hören: was lehrt uns der Geist Gottes durch die anderen christlichen Kirchen? Diese Frage rührt an

die Thematik der Kommunikation zwischen östlicher und westlicher Kirchentradition. Wir sollten diese zwei Traditionsströme als unser gemeinsames Erbe erkennen. Wir müssen Klischees überwinden. Nur so können wir Einheit in Vielfalt finden durch einen Prozeß der Versöhnung.»

### Neue Herausforderung

Eines hat diese 10. Vollversammlung an den Tag gebracht: Mit dem Fall des «Eisernen Vorhangs» ist nicht auch schon die jahrhundertalte Trennlinie zwischen Ost- und Westkirchen aufgehoben oder auch nur verringert. Sowohl die Gespräche in den Arbeitsgruppen wie die Diskussionen im Plenum haben gezeigt, daß noch «Welten» zwischen Ost und West liegen, sowohl was theologische, insbesondere ekklesiologische Fragen betrifft, wie aber auch im Verständnis der Kirche-Staat-Beziehungen und nicht zuletzt des Staates selber. Daß die Position der orthodoxen Teilnehmer von manchen als versteifter gegenüber früher empfunden wurde, hat nicht nur mit den bisher erwähnten Problemen zu tun, sondern ebenso damit, daß die orthodoxen Delegierten ihre Position nun auch zu Hause vor ihrer noch wenig Ökumenie-geübten Basis vertreten müssen, im Gegensatz zu früher, wo die internationalen Kontakte Sache allein der höchsten «Funktionärs Ebene» waren.

Wie schwierig die Aufgaben der orthodoxen Kirche gegenwärtig sind, hat der scheidende Präsident der KEK, der Patriarch der russisch-orthodoxen Kirche, *Alexij II.*, in seiner letzten Rede vor der KEK, der er dreißig Jahre lang angehörte, deutlich gemacht. Nach seinen Worten muß sich die russisch-orthodoxe Kirche einem schmerzhaften und radikalen Prozeß der «Erneuerung und Buße» unterziehen. Das totalitäre Regime der UdSSR habe der Gesellschaft und den Kirchen schweren Schaden zugefügt. Er verglich den Erneuerungsprozeß mit der «Amputation eines Krebsgeschwürs». Die Kirche hat sich endlich von den schweren Folgen des totalitären Regimes zu befreien. Auch für die Beziehung zwischen Kirche und Staat seien ganz eigene Wege zu finden, das sei «ein schmerzlicher Prozeß, der eine Veränderung in der Mentalität des Menschen» bedeute.

Daß auch die westlichen Kirchen vor ähnlich großen, wenn auch anderen, Herausforderungen stehen, braucht nicht erläutert zu werden. Deutlich zu spüren war zudem, daß die gegenwärtig, vor allem auf Grund des jüngsten Dokuments der vatikanischen Glaubenskongregation «Kirche als Communio», arg belasteten Beziehungen zur katholischen Kirche den Fortgang der Arbeiten der KEK erschweren. Dieses Schreiben geht hinter das Kirchen- und Ökumeneverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück und schockierte die nichtkatholischen Christen insbesondere deshalb, weil nur vier Monate zuvor vom ÖRK ein Dokument zum Thema «Koinonia» herausgegeben worden war, an dem auch Katholiken mitgearbeitet hatten.<sup>1</sup>

Der auf der Versammlung anwesende Präsident des CCEE, Kardinal *Carlo Martini*, vermochte keine neuen Perspektiven zu eröffnen. Auf dem Wege zur Zusammenarbeit und Einheit seien viele Hindernisse zu überwinden, meinte er, sie riefen jedoch gerade zu vertieftem Dialog auf. Von einer Krise der ökumenischen Bewegung wolle er nicht sprechen. «Wir wollen Fortschritt! Wir brauchen dabei sehr viel Fingerspitzengefühl, Verständnis und Geduld.»

Mit welchen Methoden und allenfalls auch Strukturen diese neue Lage angegangen werden kann, ist noch nicht in Sicht. Auch wenn sich die KEK praktisch einstimmig eine neue

<sup>1</sup> Dokument der vatikanischen Glaubenskongregation: «Kirche als Communio», in: HK 46 (1992) 319-323. – Dokument des ÖRK: «Auf dem Weg zur Koinonia im Glauben, Lehre und Zeugnis». Entwurf eines Arbeitspapiers für die 5. Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung (Vervielfältigtes Manuskript). Vgl. dazu G. Gassman, Fünfte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung 1993, in: Ökumenische Rundschau 41 (1992) 273-284, bes. 277ff., 282.

Verfassung gegeben hat – die Revision beinhaltet in erster Linie organisatorisch-technische Neuerungen – befindet sie sich gegenwärtig in einer offenen Übergangsphase, was keineswegs ein reiches Arbeitsprogramm ausschließt, wie die Beschlüsse der Versammlung dokumentieren. Der Weg voran ist in einem der Abschnitte der Präambel, die der Verfassung neu vorangestellt wurde, festgehalten. Er verdeutlicht gleichzeitig das Leitwort der 10. Vollversammlung «Gott eint – in Christus eine neue Schöpfung»:

«Die Mitgliedskirchen der Konferenz wollen den durch die Gnade des dreieinigen Gottes in zunehmender konziliarer Gesinnung bereits zurückgelegten Weg miteinander weitergehen. Sie wollen in der Treue zum Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in und durch die Kirche kraft des Heiligen Geistes übermittelt worden ist, in der Gemeinschaft (Koinonia) des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe immer mehr wachsen. Sie wollen ebenso in der Treue zu diesem Evangelium ihren Beitrag zur Mission der Kirche, zum Schutz des Lebens und für das Wohl aller Menschen gemeinsam leisten.»

### Ein «neues Basel»?

Eine große Europadebatte wurde auf der Konferenz nicht geführt. Doch war das Ringen um Probleme wie Nationalismus, Rassismus, Minderheitenprobleme und Menschenrechte, Asylfragen, das Verhältnis der KEK zur KSZE, zu den Institutionen in Brüssel und Straßburg ebenso wichtig. Große Bedeutung wurde der Verstärkung der Diakonie als christlichem Dienst und Ausdruck der Gerechtigkeit beigemessen, insbesondere wurde die neue Armut in Europa ins Blickfeld der Kirchen gerückt. So soll die KEK bei der Suche nach neuen wirtschaftlichen Modellen einen Beitrag leisten und die wirtschaftlichen und politischen Mächte in Europa dazu drängen, der Bekämpfung von Armut und Arbeitslosigkeit Vorrang zu geben.

Bereits 1989 und wiederum 1990 hatten die Leitungsorgane der KEK im Zuge der «Ökumenischen Dekade: Solidarität der Kirche mit den Frauen» beschlossen, ein «Frauenreferat» einzurichten. Zu knappe Finanzmittel verunmöglichten dies bisher. Nun soll aber das Referat Wirklichkeit werden, denn «die Erfahrung hat gezeigt, daß die Frauen immer in Solidarität mit den Kirchen waren, diese ihnen aber nicht immer dieselbe Solidarität gezeigt haben». Das beigefügte 8-Punkte-Programm veranschaulicht, wie groß die Aufgaben sind.

Die Bilanz der beiden Präsidenten der ersten ökumenischen Versammlung «Frieden in Gerechtigkeit» in Basel 1989 fiel unterschiedlich aus. Kardinal Martini äußerte sich eher positiv: «Wir stellen fest, daß auf verschiedenen Ebenen unserer katholischen Kirchen in vielen Initiativen auf Basel Bezug genommen wird und daß dieses Treffen einen ermutigenden Anstoß darstellt.» Patriarch Alexij II. hingegen war recht kri-

Ein Plädoyer für tiefgreifende Reformen in der Kirche

Paul Hoffmann

### Das Erbe Jesu und die Macht in der Kirche

Rückbesinnung auf das Neue Testament

Topos Taschenbuch 213, 1991. 154 S., Kt. DM 9,80; Fr. 10,10, ISBN 3-7867-1588-2

Paul Hoffmann zeigt auf, wie sich aus der prophetischen Botschaft Jesu bereits im Neuen Testament widersprüchliche und zueinander in Spannung stehende Modelle von «Kirche» entwickelten. Er gewinnt daraus Kriterien und sehr konkrete Vorschläge für eine zukunftsweisende Reform der Kirche heute.

Matthias-Grünwald-Verlag GmbH, Mainz

tisch. Das Interesse am konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung habe nachgelassen; zwar seien viele Gruppen und Bewegungen aktiv, die Kirchenleitungen ließen es aber an Elan fehlen. Basel sei für die ökumenische Bewegung wenig hilfreich gewesen. Indes sprach auch er sich für eine zweite Versammlung aus.

Die Konferenz war sich bewußt, daß die Fragen der Bewahrung der Schöpfung gerade jetzt, wo Europa «gebaut» wird und unser Lebensstil immer mehr mitverantwortlich gemacht werden muß für die weltweite ökologische Krise, das Zeugnis der Kirchen herausfordern. Deshalb soll neben andern Initiativen das Thema «Bewahrung der Schöpfung» zum festen Bestandteil der Arbeit des KEK-Sekretariats für Gerechtigkeit und Frieden gemacht werden. Zudem soll der neu gewählte Zentralaussschuß dringend mit dem CCEE über das Datum einer «2. Europäischen Ökumenischen Versammlung» verhandeln, «in Anbetracht der Tatsache, daß dieses wichtige

Ereignis vor der nächsten Vollversammlung (in sechs Jahren) stattfinden solle». Diesem erklärten und dringenden Wunsch gegenüber konnte Kardinal Martini über sein persönliches Engagement hinaus keine weiteren Zusagen machen: «Ich wünsche mir, daß alles getan werde, um weitere Gelegenheiten gegenseitiger Unterstützung zu schaffen ... Was die Zukunft angeht, so liegt sie in Gottes Hand.» Konrad Raiser, der neue Generalsekretär des ÖRK meinte, eine zweite Versammlung solle auf jeden Fall mit der katholischen Kirche stattfinden. Allerdings könne die Fortsetzung des «Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung» nicht vom Zustandekommen einer solchen Versammlung abhängig gemacht werden.<sup>2</sup> Josef Bruhin

<sup>2</sup> Das KEK-Generalsekretariat wird die ganze Konferenz in einem eigenen Band dokumentieren. Der Zeitpunkt des Erscheinens ist noch offen. Adresse: KEK-Generalsekretariat, Postfach 2100, 150 route de Ferney, CH-1211 Genf 2.

## Baseball, Basketball und Hinrichtungen

USA: Vollstreckung der Todesstrafe als Medienereignis

In den USA, so möchte ich behaupten, gibt es drei Lieblingssportarten. Das Land, das sich gerne Gottes eigenes nennt, zelebriert mit Ausdauer, Verve und Sinn fürs Geschäft drei Arten von Medienereignissen, die niemanden unberührt lassen. Es sind dies: Baseball, Basketball und Hinrichtungen. Hat sich dem europäischen Blick die Brillanz amerikanischen Baseballs und Basketballs spätestens seit den Olympischen Spielen in Barcelona erschlossen, so bleibt auf dieser Seite des Atlantiks die Anziehungskraft, welche Exekutionen im ausgehenden zwanzigsten Jahrhundert ausübten, bisher weitestgehend verborgen. Hinrichtungen gelten hierzulande bei den allermeisten als grausame Relikte archaischer Rechtspraxis. Daß sie ausgerechnet in der Heimat des demokratischen Rechtsstaats Konjunktur haben, scheint anachronistisch. Daß sie wie große Sportereignisse multimedial begleitet werden, spricht sowohl für ihren Reiz wie für die Möglichkeiten ihrer Vermarktung.

Wer den Countdown vor einer «großen» Hinrichtung miterlebt hat, wer audiovisuell dabei war, wie sich Gnadengesuche, Eilanträge, Vollstreckungsanordnungen und Aufschübe bis zum tödlichen Finale jagen, kann sich der Faszination dieses Geschehens kaum entziehen, selbst wenn und vielleicht gerade weil das eigentliche Ereignis, die Hinrichtung, nicht zu sehen ist. Es findet (bisher) unter Ausschluß der Öffentlichkeit, allerdings in Gegenwart ausgesuchter Beobachter, inklusive Journalisten sowie Angehöriger von Täter und Opfer, statt. Eine amerikanische Fernsehgesellschaft hat kürzlich mit Berufung auf das freie Recht auf Information beantragt, künftig Hinrichtungen live bzw. in Aufzeichnung übertragen zu dürfen. Eine Videoaufzeichnung wurde erstmals von der Exekution von Robert Alton Harris in der Gaskammer des Staatsgefängnisses von St. Quentin, Kalifornien, erstellt. Der Antrag dazu kam indessen von der American Civil Liberties Union (ACLU), die mit dem Video von Harris' zwölfminütigem Todeskampf gerichtlich unter Beweis stellen will, daß Hinrichtungen durch Zyanidgas grausam, unmenschlich und verfassungswidrig sind. Ob die ACLU mit Hilfe des Videofilms auch ihrem Ziel einer Abschaffung der Todesstrafe näherkommt, ist fraglich. Eher dürfte es als Argument für deren Modernisierung verwendet werden, wozu sich immer mehr Bundesstaaten entschließen. Sie lassen ihre Delinquenten nunmehr durch tödliche Injektionen exekutieren.

### Harris in Kalifornien, Coleman in Virginia

Die Exekution von Harris am frühen Morgen des 21. April 1992 war der erste Höhepunkt der diesjährigen Vollstrek-

kungssaison. Sie dürfte insoweit Signalwirkung haben, als dies die erste Hinrichtung im bevölkerungsreichsten und innovativsten Bundesstaat Kalifornien seit der Wiedezulassung der Todesstrafe im Jahre 1976 ist. Damit, so fürchten Gegner der Todesstrafe, könnte nicht nur für die 329 Todeskandidaten allein dieses Bundesstaates ein regelrechter Hinrichtungsschub ausgelöst werden.

Harris starb fast 14 Jahre nachdem er zwei 16jährige Jugendliche ermordet hatte, 13 Jahre nach seiner Verurteilung zum Tode, nachdem er neunmal vor Staats- und viermal vor Bundesgerichten vergeblich eine Habeas-corpus-Petition eingereicht hatte. Er starb am fünften für seine Exekution vorgesehenen Termin, der in der letzten Nacht noch zweimal zunächst um vier und dann um weitere zwei Stunden verschoben wurde. Der Countdown der letzten Tage und Stunden wird von einem gigantischen Medienaufgebot verfolgt, von einer Vielzahl von Fernsehstationen übertragen mit Livereportagen vom Hinrichtungsort, von den sie begleitenden Demonstrationen und Gegendemonstrationen, Expertengesprächen, Interviews mit angereisten Familienangehörigen beider Parteien, mit Politikern, Pastoren und Publikum, Schaltungen zu den mit dem Fall befaßten Staats- und Bundesgerichten etc. Die Medien verbreiten und sorgen für Hochspannung – es geht in der Tat um Leben und Tod, und das bedeutet Nervenkitzel: Steht der Termin? Kommt ein neuer Aufschub? Wie lange noch? Who wins? Der Delinquent – für Tage wird er zum Medienstar, Titelheld oder -schurke, Aufmacher, ein Objekt, auf das sich Mitgefühl und Haß, Sympathie und Aggression ergießen.

Die zweite spektakuläre Hinrichtung dieses Jahres fand im Mai in Richmond, Virginia, statt. Im dortigen Staatsgefängnis wurde Roger Keith Coleman auf dem elektrischen Stuhl exekutiert. Bis zum Schluß hatte der vormalige Bergarbeiter, der 1981 seine Schwägerin vergewaltigt und anschließend ermordet haben soll, seine Unschuld beteuert. Colemans Anträge auf Wiederaufnahme des hastig und juristisch mangelhaft geführten Indizienprozesses, die er in den letzten Jahren mit Hilfe einer Washingtoner Anwaltskanzlei betrieb, wurden allesamt abgewiesen. Seine Anwältin suchte daraufhin über die Öffentlichkeit Druck auf die Gerichte auszuüben und verschaffte ihrem Klienten eine bemerkenswerte Medienaufmerksamkeit. Nicht nur das US-Nachrichtenmagazin «Newsweek» machte den Fall Coleman zur Titelgeschichte; er war Gegenstand und per Video gar Gast verschiedener Talkshows, und noch am 19. Mai zeichnete die Donahue-Show ein Gespräch mit ihm auf. Einen Tag später wurde er durch zwei Stromstöße getötet. Am gleichen Tag wurde in Huntsville,

Texas, der mexikanische Wanderarbeiter Jesus Romero wegen Vergewaltigung und Mordes zu Tode gespritzt – freilich unter wesentlich geringerer öffentlicher Anteilnahme.

### Die Rolle des Obersten Gerichtshofs

Seit der Oberste Gerichtshof im Jahre 1976 die seit 1972 blockierte Vollstreckung der Todesstrafe wieder erlaubt und in die Kompetenz der Bundesstaaten gestellt hat, sind in den Vereinigten Staaten etwa 170 Menschen erschossen, vergast, mittels Injektion oder durch elektrischen Strom getötet worden. In den ersten fünf Monaten dieses Jahres wurden allein 20 Todesurteile vollstreckt, mehr als je zuvor seit Wiederzulassung der Todesstrafe. An die 2600 Delinquenten warten in US-amerikanischen Todeszellen auf ihre Exekution. Die meisten von ihnen sind arm, viele schwarz, von überarbeiteten Pflichtverteidigern mangelhaft vertreten, als Straftäter zugleich Opfer eben jenes juristischen Rassismus, dessen Aufdeckung das Oberste Gericht 1972 veranlaßte, die Todesstrafe auszusetzen. Schwarze, die gut 12% der Bevölkerung ausmachen, stellen derzeit 40% der Todeskandidaten.

Dafür, daß Hinrichtungen künftig beschleunigt und damit kostensparender vollzogen werden, macht sich der jetzige Oberste Gerichtshof stark. Das zwischenzeitlich komplett von der Bush-Administration bestellte Gericht forciert mit der Blockierung von Appellations- und Wiederaufnahmeverfahren die Vollstreckung. Hinrichten ist populär und kann schon aus diesem Grunde nicht allein den Republikanern überlassen werden. Das weiß auch der demokratische Präsidentschaftskandidat Bill Clinton. Im Januar unterbrach er eigens eine Wahlkampfreise, um in seinem Heimatstaat Arkansas zu sein,

als ein hirngeschädigter schwarzer Mörder, dem er zuvor die Begnadigung verweigert hatte, zu Tode gebracht wurde.

### Warum nicht gar in Sportstadien gegen Eintritt?

In der «New York Times» erschien zwei Tage nach Harris' Vergasung ein Leitartikel, der den «US-Enthusiasmus für Exekutionen» aufs Korn nimmt. Darin ist zu lesen: «Die Todesstrafe ist eine Zerstreung – ein Ablenkungsmanöver – von der Notwendigkeit, jungen Menschen etwas anderes als Haß und Gewalt, nämlich Sinn zu geben. Sie lenkt zugleich ab von der Notwendigkeit, den Blick auf die Revolver zu lenken, die die meisten töten.»

Vierzehn Tage später plädierte der renommierte Dramatiker Arthur Miller in der «New York Times» vom 8. Mai 1992 für die Privatisierung von Exekutionen, die öffentlich gegen Eintritt z. B. in großen Baseballstadien veranstaltet werden sollten. In seiner Glosse entwarf er ein Drehbuch für solche Aktionen, denn wie für jedes Sportereignis sei ein gewisses Ritual unvermeidlich und werde alsbald auch vom zahlenden Publikum erwartet. Nur eines gab er zu bedenken: ob die Zuschauer nicht, nachdem sie mehrere Dutzend Hinrichtungen miterlebt hätten, wie bei jeder Art von Unterhaltung schließlich genug haben und Langeweile entwickeln könnten. An dem Punkt, wo das Spektakel langweilig wird, so Miller weiter, «könnten wir zu fragen anfangen, warum Amerikaner öfter als jedes andere Volk Morde begehen».

1988 passierten pro 100 000 Amerikaner statistisch gesehen 8,4 Tötungsdelikte. Die entsprechenden Zahlen für die Bundesrepublik Deutschland lauten 4,2, für Großbritannien 2,0 und für Japan 1,2.  
Edmund Arens, Frankfurt/M.

## Die Armen – eine Herausforderung Gottes

30 Jahre nach dem Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965)

Es ist zu vermuten, daß der kommende 11. Oktober 1992 im Schatten jener Feierlichkeiten stehen wird, mit denen am folgenden Tag in Santo Domingo (Dominikanische Republik) in Anwesenheit von *Papst Johannes Paul II.* der «fünfhundertjährigen Entdeckung Amerikas» (12. Oktober 1492) gedacht und gleichzeitig die (nach Rio de Janeiro [1955], Medellín [1968] und Puebla [1979]) Vierte Generalversammlung des Lateinamerikanischen Bischofsrates CELAM (12. bis 28. Oktober) eröffnet werden wird.<sup>1</sup> Doch hat das Datum vom 11. Oktober eine eigenständige Bedeutung, ohne welche die zu erwartenden Debatten und Kontroversen an der CELAM-Generalversammlung von Santo Domingo nicht zu verstehen sein werden, und ohne welche die innerkirchlichen Auseinandersetzungen der letzten Jahre über die Beurteilung der Conquista vor fünfhundert Jahren unverstänlich bleiben müssen. Vor dreißig Jahren nämlich, am 11. Oktober 1962, eröffnete *Papst Johannes XXIII.* (1958–1963) im Rahmen einer Eucharistiefeier nach einer überraschenden Ankündigung eines Konzils am 25. Januar 1959 und nach einer zweieinhalb Jahre dauernden Vorbereitungszeit das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965). Johannes XXIII. verstand die von ihm in dieser Feier vorgetragene Eröffnungsrede «*Gaudet Mater Ecclesia*» – neben seiner Entscheidung, ein Konzil einzuberufen, und seinen zurückhaltenden, aber gleichzeitig einflußreichen Maßnahmen während der Vorbereitungsarbeiten – als seinen ureigenen, vom Anfang bis zum Ende von ihm selber stammenden Beitrag zum Konzil.<sup>2</sup> Da der Papst mit dieser Rede seine persönliche, seinem Amt entsprechende wegweisende Ab-

sicht, die er mit der Einberufung dieses Konzils verfolgte, den Konzilsteilnehmern gegenüber äußerte, bleibt sie für jedes Verständnis und jede Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Erinnerung an den nun heute dreißig Jahre zurückliegenden 11. Oktober 1962 konfrontiert uns also nicht nur mit einem öffentlichen Akt, mit dem das Zweite Vatikanum eröffnet wurde, sondern sie stellt uns vor die Frage nach Sinn und Bedeutung dieses Konzils überhaupt.

Der Zeitraum von dreißig Jahren, der uns heute von dem Beginn des Zweiten Vatikanums trennt, mag sehr kurz erscheinen, und mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß die Rezeption der Beschlüsse von bedeutsamen Kirchenversammlungen «mehr als ein Jahrhundert beanspruche», also eine historisch-kritische Rückfrage erst nach einem längeren Zeitraum aufschlußreich sein könne. Im Unterschied dazu hat der amerikanische Kirchenhistoriker *John W. O'Malley* darauf hingewiesen, daß durch die rasche Berichterstattung der modernen Kommunikationsmittel nicht nur die Vorgänge in den Konzilsberatungen selbst, sondern auch die Reaktionen von Katholiken und nichtkatholischen Christen weltweit darauf («öffentliche Meinung») ein Moment im Ablauf des Konzils selbst darstellen.<sup>3</sup> Die Rezeption des Konzils setzt also schon im Verlaufe der Beratungen ein. Damit gehört eine historisch-kritische Rückfrage an den konkreten Ablauf des Konzils von Anfang an zur angemessenen Rezeption seiner Beschlüsse.

Entstehung der Eröffnungsansprache), S. 223–283 (A. Melloni zur Textredaktion und historisch-kritischen Synopse); L. Kaufmann, N. Klein, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis. Zweite, durchgesehene Aufl. Fribourg-Brig 1990; G. Alberigo, Giovanni XXIII e il Vaticano II, in: Ders. Hrsg., Papa Giovanni. Editori Laterza 1987, S. 211–243.

<sup>3</sup> J. W. O'Malley, Tradition and Transition. Historical Perspectives on Vatican II. Michael Glazier, Wilmington/Del. 1989, S. 20f.

<sup>1</sup> Vgl. N. Arntz, Bischöfe bestätigen die Option für die Armen. Im Vorfeld der IV. CELAM-Konferenz in Santo Domingo, in: Orientierung vom 15. September 1992, S. 183–186.

<sup>2</sup> G. Alberigo, u. a., Fede, Tradizione, Profezia. Studi su Giovanni XXIII e sul Vaticano II. Paideia Editrice, Brescia 1984, S. 187–222 (G. Alberigo zur

## Die historisch-kritische Rückfrage

1985 hatte Papst Johannes Paul II. 25 Jahre nach Abschluß des Zweiten Vatikanums eine außerordentliche Bischofssynode einberufen, um eine Bewertung des Konzils selber und seiner «Annahme durch die Gläubigen» vornehmen zu lassen.<sup>4</sup> Zeitgleich veröffentlichte Hermann J. Pottmeyer eine Studie, in der er einen Überblick über die bisherige Hermeneutik und Rezeptionsgeschichte des Konzils vorlegte und als Konsequenz dieses Rückblicks eine «neue Phase» der Rezeption des Zweiten Vatikanums forderte:<sup>5</sup> «In der Tat, die Rezeption des Vaticanum II ist noch nicht abgeschlossen. Alle Versuche, den Rezeptionsprozeß abzubrechen – sei es durch eine allzu einengende Gesetzgebung, sei es durch eine sogenannte progressive Interpretation –, lassen sich mit dem Bekenntnis der Treue zum Konzil nicht vereinbaren. Wohl ist eine neue Phase im Rezeptionsprozeß fällig, die den Streit der selektiven Interpretation untereinander beendet und den Buchstaben der Konzilstexte im «Geist» des Konzils mit Hilfe einer Hermeneutik deutet, die dem Charakter des Vaticanum II als Konzil des Übergangs gerecht wird.» Dieser zusammenfassenden Aussage ist dort zuzustimmen, wo sie deutlich macht, daß Sinn und Bedeutung des Zweiten Vatikanums in seinem Rezeptionsprozeß und nicht außerhalb von diesem faßbar werden. Damit rechtfertigt er ausdrücklich seine historisch-kritische Forschung. Offen bleibt aber bei seinem Vorschlag, welches hermeneutische Kriterium bei Pottmeyer der Ausdruck «Konzil des Übergangs» bedeutet.<sup>6</sup> Dieser Frage soll im folgenden durch Verweis auf einige neuere Forschungsprojekte nachgegangen werden.

Die historisch-kritische Forschung des Zweiten Vatikanums ist in den letzten zwanzig Jahren maßgeblich durch eine Forschergruppe am «Istituto per le Scienze religiose» in Bologna gefördert worden. Neben Hilfsmitteln zur Interpretation der Konzilstexte, kritischen Editionen und monographischen Untersuchungen zu einflußreichen Personen (Johannes XXIII., Kardinal G. Lercaro) haben die Mitglieder dieses Instituts mit dem Projekt einer Erforschung der Quellen («i fonti») eine neue Phase der historischen Forschung über das Zweite Vatikanum eingeleitet.<sup>7</sup> Mit einem internationalen Mitarbeiterstab, der auf den einzelnen Kontinenten arbeitet, soll eine Sicherung der Quellen «im weitesten Sinn» erfolgen. Begleitet wird diese Materialsammlung durch ihre monographische Auswertung und durch die Ausarbeitung des dafür notwendigen historiographischen und hermeneutischen Instrumentars. Zu diesem Zweck haben bislang drei Arbeitssitzungen in Paris (1988), Löwen (1989) und Houston (1991) stattgefunden, deren Ergebnisse zum großen Teil veröffentlicht worden sind.<sup>8</sup>

Aus den erwähnten Gründen geht die Bologneser Forschergruppe bei ihren Arbeiten von der Voraussetzung aus, daß das

Zweite Vatikanische Konzil als ein Prozeß, ein «Ereignis» («avvenimento») und nicht als die Realisierung eines vorgegebenen Modells der «Institution» Konzil bzw. als die Summe seiner verabschiedeten Beschlüsse angesehen werden soll. Dies verlangt bei den einzelnen Phasen der Erforschung die aufmerksame Beobachtung seines historischen Kontextes (des kirchlichen wie des politisch-gesellschaftlichen). Die bisher erreichten Ergebnisse haben die Fruchtbarkeit dieses Ansatzes bestätigt.

## Hermeneutische Kriterien

Fünf Stichworte lassen sich als hermeneutische Kriterien für das Verstehen von Sinn und Bedeutung des Zweiten Vatikanums formulieren:<sup>9</sup>

*Erstens:* Das Konzil als «Ereignis» ist im Ablauf und in den Inhalten wie in den formalen Eigenheiten seiner Texte durch eine Reihe von Merkmalen gekennzeichnet, die bei der Interpretation seiner Ergebnisse berücksichtigt werden müssen: die Tatsache seiner Einberufung selbst zu einem Zeitpunkt, als für hohe Kurienmitglieder nach der Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit und des päpstlichen Primats ein Konzil als nicht mehr notwendig angesehen wurde<sup>10</sup>, das Fehlen einer Verurteilung vorzulegen habe, die Zurückweisung beinahe aller Vorbereitungsdokumente («Schemata»), die Erarbeitung des Arbeitsprogramms und die Redaktion der zu beschließenden Texte durch die Konzilsversammlung selber, die Wahrnehmung des Konzils durch die kirchliche Öffentlichkeit.

*Zweitens:* Die Absichten von Papst Johannes XXIII. erschließen sich durch die Interpretation jener Reden und amtlichen Handlungen, mit denen er sich auf sein Konzilsprojekt bezog: die Ankündigung des Konzils, die Bestimmung, daß dieses Konzil keine Fortsetzung des Ersten Vatikanums sein soll, die Richtlinien und Ansprachen während der unmittelbaren Vorbereitungsarbeiten, die Errichtung des Einheitssekretariats, die grundlegende Unterscheidung zwischen den «ordentlichen Geschäften» seiner Kurienbehörde und den außerordentlichen Aufgaben der Konzilsvorbereitung, die Radioansprache vom 11. September 1962 und die Konzilsöffnungsansprache vom 11. Oktober 1962, die Entscheidungen während der ersten Konzilsperiode und in den Monaten danach bis zu seinem Tode. *Paul VI.* hat nach seiner Wahl am 21. Juni 1963 zum Nachfolger von Johannes XXIII. (gest. am 3. Juni 1963) mit seiner Entscheidung (am 27. Juni 1963) das Konzil fortzusetzen, die grundlegende Intention von Johannes XXIII. aufge-

die Veröffentlichung von Quellenbeständen und Akten der Kongresse: Cl. Soetens, Hrsg., *Concile Vatican II et Eglise contemporaine*. (Archives de Louvain-la-Neuve) I. Inventaire des Fonds Ch. Moeller, G. Thils, Fr. Houtart. (Cahiers RThL, 21). Louvain-la-Neuve 1989; J. Famerée, Hrsg., *Concile Vatican II et Eglise contemporaine*. (Archives de Louvain-la-Neuve) II. Inventaire des Fonds A. Prignon et H. Wagnon. (Cahiers RThL, 24). Louvain-la-Neuve 1991; J. Grootaers, Cl. Soetens, Hrsg., *Sources locales de Vatican II*. Symposium Leuven-Louvain-la-Neuve, 23 – 25-X 1989. Leuven 1990; M. Lamberigts, Cl. Soetens, Hrsg., *A la veille du Concile Vatican II. Vota et réactions en Europe et dans le Catholicisme oriental*. Leuven 1992; A. Melloni, *Per un approccio storico-critico ai «consilia et vota» della fase antepreparatoria del Vaticano II*, in: *Rivista di storia e letteratura religiosa* 26 (1990) S. 556–576; J. Y. H. A. Jacobs, *L'aggiornamento» est-mis en relief. Les «vota» des évêques néerlandais pour Vatican II*, in: *CrSt* 12 (1991) S. 323–340; G. Alberigo, *Dinamiche e procedure nel Vaticano II. Verso la revisione del Regolamento del Concilio (1962–1963)*, in: *CrSt* 13 (1992) S. 115–164.

<sup>9</sup> Im Anschluß an G. Alberigo zusammengestellt (vgl. G. Alberigo, *Critères herméneutiques pour une histoire de Vatican II*, in: M. Lamberigts, Cl. Soetens, Hrsg., [vgl. Anm. 8], S. 12–23).

<sup>10</sup> So waren die Arbeiten in der vorbereitenden zentralen wie in den einzelnen Kommissionen bestimmt vom Verständnis, daß das kommende Konzil eine Fortsetzung des Ersten Vatikanums sei. Vgl. A. Indelicato, *La «Formula nova professionis fidei» nella preparazione del Vaticano II*, in: *CrSt* 7 (1986) S. 303–340; Ders., *La preparazione del Vaticano II*, in: *CrSt* 8 (1987) S. 119–133; Ders., *Lo schema «De deposito fidei pure custodiendo» e la preparazione del Vaticano II*, in: *CrSt* 11 (1990) S. 309–355.

<sup>4</sup> Vgl. die Dokumentation der Synode (Synode extraordinaire. Célébration de Vatican II. Cerf, Paris 1986) und die kritische Analyse (J. Ladrière, *Le Catholicisme entre deux interprétations du Concile Vatican II. Le Synode extraordinaire de 1985*, in: *Arch. Sc. soc. des Rel.* 62 (1986) Heft 1, S. 9–51).

<sup>5</sup> H. J. Pottmeyer, *Vor einer neuen Phase der Rezeption des Vaticanum II. Zwanzig Jahre Hermeneutik des Konzils*, in: Ders., u. a., Hrsg., *Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils*. Düsseldorf 1985, S. 47–65, das Zitat auf S. 65.

<sup>6</sup> So fragt mit Recht U. Fr. Schmäzle (Bekehrung oder Neurose? Der Weg der Kirche nach dem II. Vatikanum unter dem Anspruch der Selbstevangelisierung, in: K. Richter, Hrsg., *Das Konzil war erst der Anfang. Die Bedeutung des II. Vatikanums für Theologie und Kirche*. Mainz 1991, S. 119–139, bes. S. 123f.).

<sup>7</sup> Hilfsmittel: *Constitutionis dogmaticae Lumen Gentium Synopsis historica; Indices verborum et locutionem Decretorum Concilii Vaticani II*; Editionen und Monographien: vgl. die Hinweise in L. Kaufmann, N. Klein (vgl. Anm. 1); A. Alberigo, Hrsg., *Giacomo Lercaro. Vescovo della chiesa di Dio (1891–1876)*. Marietti, Genua 1991.

<sup>8</sup> Vgl. dazu die Berichte: M. Velati, *Notizie dell'Istituto. Symposium Vaticanum II*, in: *Cristianesimo nella storia* 11 (1990) S. 197–205; Ders., *Notizie dell'Istituto. Christianity and churches on the eve of Vatican II*, in: ebenda 12 (1991) S. 165–175. (Die Zeitschrift wird im folgenden CrSt abgekürzt);

griffen, aber das Moment der Diskontinuität zwischen den beiden Päpsten wird verharmlost, wenn man behauptet, daß Paul VI. die prophetische Geste von Johannes XXIII. vollendet habe.<sup>11</sup> In einer ersten Annäherung läßt sich mit guten Gründen sagen, daß Johannes XXIII. das Erscheinungsbild des Konzils als «Ereignis» geprägt habe, während der Beitrag von Paul VI. sich vor allem darin niedergeschlagen habe, wie die Abfassung der Konzilstexte und die Entscheidungen über diese zustande kamen. Die Zeitbestimmungen, mit denen Johannes XXIII. während seiner Amtszeit die Notwendigkeit für ein Konzil begründet hat («ein neues Pfingsten», «der glückliche Augenblick»), die Betonung des Unterschiedes der geschichtlichen Kontexte der bisherigen Konzilien zum gegenwärtigen Konzil<sup>12</sup> machen seine Option deutlich, die bisherigen Verhältnisbestimmungen von Kirche und Welt, Kirche und Geschichte durch die neuen Herausforderungen in Frage stellen zu lassen und nach neuen Wegen zu suchen. Paul VI. bleibt in dieser Frage Jacques Maritains Modell der «Neuen Christenheit» verpflichtet.<sup>13</sup> Von diesem Kontext her ist auch zu interpretieren, wie Paul VI. in seiner Enzyklika «Ecclesiam suam» (vom 6. August 1964) zwei Fehlhaltungen beschreibt, die zu vermeiden seien: der Immobilismus, der jede Veränderung der Kirche ausschließt, und der Relativismus, der die Kirche ganz mit dem historischen Wandel identifiziert. Ausdrücklich bekräftigte er gleichzeitig, daß es die Aufgabe der Hierarchie, vor allem des Papstes in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Konzils sei, das jeweils notwendige Aggiornamento in Kontinuität mit «den von alters her gültigen christlichen Grundsätzen» festzulegen.

*Drittens:* Die Kennzeichnung des Lehramtes «als von vorrangig pastoralem Charakter» in der Eröffnungsrede von Johannes XXIII. (Nr. 15) entspricht einem differenzierten Sprachgebrauch dieses Papstes.<sup>14</sup> Von den Konzilsteilnehmern ist diese Kennzeichnung rasch als Merkmal des neuartigen Charakters des Zweiten Vatikanums erkannt worden.

*Viertens:* Mit dem Stichwort «Aggiornamento» wollte Johannes XXIII. die Konzilsteilnehmer daran erinnern, daß ihre Beratungen auf die Herausforderungen der Menschheit einzugehen haben. Damit überwand er die von Kardinal Suenens vorgeschlagene Zweiteilung einer Aufgabenstellung der Kirche nach innen («ad intra») und nach außen («ad extra»):<sup>15</sup> das «Lesen der Zeichen der Zeit» ist mit der Bezeugung der Botschaft Jesu untrennbar verknüpft.

*Fünftens:* Das komplexe Beziehungsgefüge von der Praxis des Kompromisses in den Konzilsentscheidungen und von der Suche nach Einmütigkeit (das letztere vor allem ein Anliegen von Paul VI.) eröffnet den Blick auf die Differenziertheit und das Profil der Konzilsmehrheit. Dieses macht auch erklärlich, warum die Konzilsmehrheit sehr schnell dafür bereit war, die geschichtlich überwundenen nachtridentinischen Positionen der katholischen Kirche hinter sich zu lassen, daß aber nur eine kleine Gruppe innerhalb der Konzilsmehrheit die Tragweite der Absichten von Johannes XXIII. klar erfaßte. Des weiteren

kann es auch verdeutlichen, warum die Konzilsminderheit zahlenmäßig fast durchgehend sehr gering blieb.

## Der Glaube des Konzils

Jede theologische Neubesinnung, die sich als Interpretation von Sinn und Bedeutung des Zweiten Vatikanums versteht, muß sich aus der Differenz zwischen der historisch-kritischen Rückfrage nach diesem Konzil, seinem Ablauf, seinen Ergebnissen und seinen nichteingeholten Intentionen und der produktiven Aneignung seiner Wirkungsgeschichte her begründen. Es ist nicht zufällig, daß in einer Reihe von befreiungstheologischen Entwürfen solche Begründungen vorgelegt worden sind, versteht sich doch die Befreiungstheologie als zweiter Schritt (der Reflexion) auf eine engagierte Praxis von Christen und christlichen Gruppen im solidarischen Befreiungskampf, die sich durch die im Zweiten Vatikanum ausgesprochene Verantwortung der Christen in der Welt herausfordert sehen.<sup>16</sup> Einen konsequenten (europäischen) Versuch, die Positionen der Befreiungstheologie als produktive Rezeption des Zweiten Vatikanums zu rekonstruieren, hat *Elmar Klinger* mit seinem Buch «Armut. Eine Herausforderung Gottes» vorgelegt.<sup>17</sup> Seine Studie versteht sich als ein fundamentaltheologischer Entwurf, in dem sich die Theologie den eigenen Grundlagen stellt. Den eigenen Grundlagen hat sich in der Interpretation, die Klinger über die Grundintention des Zweiten Vatikanischen Konzils vorlegt, dieses Konzil selber gestellt: «Es hat auf dem Boden einer ganzheitlichen Bestimmung von Dogmatik und Pastoral den Existenzgehalt des Glaubens erörtert. Diese Art der Zielsetzung ist neu. Das Konzil mißt den Aussagewert von Aussagen an ihrem Inhalt. Es stellt seine eigene Autorität in den Dienst dieser Wahrheit und stellt diese Wahrheit nicht umgekehrt in den Dienst seiner Autorität.» (S. 270) Als Grundlage für diese Feststellung führt Klinger aus, daß in der Pastoralconstitution «Gaudium et spes» das Konzil den Begriff «Pastoral» gebraucht, um das Verhältnis der Kirche zur Welt im ganzen zu bezeichnen. «Im Unterschied zu früher ist diese Pastoral eine Handlung der Kirche selbst, und nicht mehr nur ihrer einzelnen, dafür autorisierten Mitglieder. Damit wird die Pastoral dogmatisch erweitert. Sie ist eine Handlung der Kirche selbst im Zeugnis aller ihrer Mitglieder.» (S. 100) Aber das Konzil erweitert nicht nur den Begriff der Pastoral, sondern es erklärt diesen auch, indem es feststellt, daß dieses Verständnis von Pastoral sich auf die Lehre von der Berufung des Menschen, von seiner Würde als Person und von dem Verhältnis der Menschen untereinander als einer Gemeinschaft stützt. Dieser Glaube hat damit eine existenzerschließende Funktion, denn er erschließt den Sinn und die Bedeutung des menschlichen Handelns in der Welt.

In dieser Perspektive kommt der Verfasser in einer Analyse der Dokumente des kirchlichen Lehramtes über die Befreiungstheologie (S. 245–266) zu der Schlußfolgerung, daß die römische Kurie in ihren Erklärungen über die Befreiungstheologie die Pastoralconstitution und ihre theologischen Prinzipien mißachte. Deshalb könne sie der Befreiungstheologie gegenüber nicht gerecht werden. Ihr aber gerecht zu werden, verlangt jede sachgemäße Rezeption des Zweiten Vatikanums. Dort, wo sich die Kirche dem Schrei der Armen nicht öffnet oder sich ihm verschließt, kann sie auch die Herausforderungen ihres letzten Konzils nicht verstehen. Sie lebt dann zwar historisch in einer nachkonziliaren Epoche, ohne aber die mit dem Konzil eröffneten Möglichkeiten als ihre Zukunft begreifen zu können.

Nikolaus Klein

<sup>11</sup> So R. Latourelle in der Einleitung zu: Ders., Hrsg., Vatican II. Bilan et perspectives. Vingt-cinq ans après. Drei Bände, Cerf, Paris und Bellarmine, Montréal 1988, Band 1, S. 17. Eine historische Rekonstruktion des Entscheidungsprozesses Pauls VI., das Konzil fortzusetzen: G. Martina, Paolo VI et la ripresa del concilio, in: Paolo VI e i problemi ecclesiologicali al concilio. Colloquio internazionale di studio. Brescia 19–21 settembre 1986 (Publicazioni dell'Istituto Paolo VI, 7) Brescia 1989, S. 19–55.

<sup>12</sup> Johannes XXIII. in seiner Ansprache an die Mitglieder und Berater der Vorbereitungskommissionen (14. November 1960), in: Vaticanum II. Acta Praeparatoria II/1, S. 32–41.

<sup>13</sup> D. Menozzi, L'Église et l'histoire, in: G. Alberigo, Hrsg., La chrétienté en débat. Cerf, Paris 1984, S. 44–75.

<sup>14</sup> Vgl. den Sprachgebrauch von «pastoral» (vgl. G. Alberigo, in: [vgl. Anm. 9], S. 19f.) und «Lehre» (vgl. G. Ruggieri, in: G. Alberigo, Hrsg., Papa Giovanni. Laterza, Bari 1987, S. 247–271, bes. S. 253ff.) bei Johannes XXIII.

<sup>15</sup> L.-J. Suenens, Aux origines du Concile Vatican II, in: NRT 107 (1985) S. 3–21.

<sup>16</sup> Vgl. u. vielen J. Sobrino, El Vaticano II y la iglesia en America Latina, in: C. Floristán, J.-J. Tamayo, Hrsg., El Vaticano II, veinte años despues. Cristiandad, Madrid 1985, S. 105–134; J. O. Beozzo, Hrsg., O Vaticano II e a igreja latino-americana, Paulinas, São Paulo 1985.

<sup>17</sup> E. Klinger, Armut. Eine Herausforderung Gottes. Der Glaube des Konzils und die Befreiung des Menschen. Zürich 1990.

# Deutsch-polnische Versöhnung

Günter Grass: Unkenrufe\*

Schnecke, Butt, Rätin, – der zum Altmeister avancierte Autor aus Alt-Danzig hat Tiere, bedeutungsvoll stilisiert, als Buchtitel schon immer geliebt. Anders als die Heraldiker früherer Generation wählte er für seine literarische Symbolik unheraldische, in der Sprache der Menschen sogar abschätzige Tiere. Auch die Unke ist keine Eule. – Und da gibt es die auffallenden Zusammensetzungen in Titeln, nach der «Blech-trommel», den «Hundejahren» jetzt die «Unkenrufe». Ein Autor der Versöhnung ist der Grass der «Blech-trommel» und der «Hundejahre» wahrhaftig nicht gewesen. Der mittlere Grass setzte, vor allem in den «Kopfgeburten», es-pe-de-Vernunft in parteiliche Fabeln. Daß der literarisch zahm Gewordene, publizistisch noch immer Streitbare nunmehr Versöhnung auf dem Friedhof, Versöhnung über den Gräbern stiftet, überrascht; noch mehr, daß sich zu nationaler Versöhnung die private Idylle eines älteren Paares gesellt. Sein Thema freilich ist Danzig geblieben, nicht mehr das Nazi-und-Kriegs-Danzig, nicht mehr Oskars inszenierte Störmanöver unter der Partei-Tribüne auf dem Maifeld, auf dem Marienaltar in der Herz-Jesukirche. Es ist das polnische Gdańsk der Gegenwart. Deutsche, ehemalige Danziger, dürfen die Stadt als Touristen besuchen..

Keine Spur mehr von der aggressiven Phantasie des frühen Grass. Kein Anflug des Obszönen. Keine züngelnde Anspielung auf Repräsentanten von Staat und Kirche. Liebe zum Detail, zum Wohnhaften, zum Bürgerlichen breitet sich aus, eine verhalten eheliche Erotik. Lesebehagen stellt sich ein, fast wie in Erzählungen des 19. Jahrhunderts. Was der Geschichte freilich fehlt – Grass nennt den 300-Seiten-Roman eine Erzählung – ist das Abgründige. Es fehlt jede Überraschung, es fehlt das Uneindeutige, ja Zwielfichtige menschlicher Charaktere. Die beiden Hauptgestalten, der deutsche Alexander und die polnische Alexandra, sind so eindeutig gut, verhalten sich so freundlich, um das Wohl des anderen besorgt, daß sie als epische Figuren liebenswürdig, aber flach, sympathisch, aber dem Leser früh durchsichtig erscheinen. Dem Professoren-Witwer aus Bochum und der Restauratorin-Witwe aus Danzig nähert sich wirkliche Gefahr weder von außen noch von innen. Den Spätherbsttagen droht kein Gewitter, der Liebe keine zerstörerische Leidenschaft. Weil die Fabel im Prinzip schon im ersten von sieben Kapiteln entfaltet ist, nistet in das Lesebehagen auch Langeweile. So gekonnt die Verzögerungen sind, der Geschichte fehlt Widerstand. Es fehlen ihr Sprachwitz und Pointen. Die Überraschung am Ende, der Absturz des vermählten Paares auf der Hochzeitsreise im Volvo zwischen Rom und Neapel, ist episch unmotiviert. Der sicherheitsbewußte Mann fährt nicht unvorsichtig. Die mögliche Todesnähe der beiden in Bescheidenheit und Würde Zufriedenen, fast Glücklichen, ist in keiner Weise vorbereitet. Der banale Absturz ex machina zur Beendigung der Erzählung ist der billigste aller Einfälle, geradezu ein Ausfall gegen den Leser und die Vernunft der Geschichte.

## Eine Friedhofsgesellschaft zwecks Versöhnung

Der westdeutsche Danzig-Besucher Alexander Reschke, als Kunstgeschichtler Spezialist für Grabplatten und Epitaphe, Anfang sechzig, hat vor der Eindeutschung Reszkowski geheißten. Er war ein Schulkamerad des Erzählers in Danzig. Der souveränfügende Erzähler benutzt Alexanders Aufzeichnungen, Abrechnungen, Fotos. Politischer Hintergrund sind auch hier die deutsche Einheit, die Auflösung der Ostblock-Staaten, der Golfkrieg. Aber diese Vorgänge gehen eher en pas-

sant in die Geschichte ein. Sie kolorieren nur, sie strukturieren nicht. An einem Blumenstand neben der Dominikshalle, beim Kauf von Asten für den Friedhof an Allerseelen, begegnen sich Alexander und Alexandra Piatkowska. Als Polin wurde sie mit ihren Eltern von den Russen aus dem litauischen Wilna vertrieben. Als Restauratorin beschäftigt auch sie sich mit Kunst. Sie vergoldet Altarfiguren und Engel. Sie hat schon am Rhein gearbeitet. Sie spricht flüssig Deutsch. Ihre falschen Wortstellungen allerdings, die fehlenden Artikel und den falschen Casusgebrauch setzt der Erzähler manieristisch ein. Der Autor scheint nicht zu bemerken, daß er die reife Frau mit dem «tiziangeschönten Haar» durch diese nachgerade operettenhafte Sprache verniedlicht. Die beiden Protagonisten der Versöhnung genießen eine bemerkenswerte finanzielle Freiheit und Unabhängigkeit von Personen. Sie haben Beruf und Wohnung, sind als Witwer und Witwe unabhängig. Seine drei Töchter sind außer Haus, ihr Sohn studiert in Bremen.

Natürlich war die Begegnung beim Blumen- und Pilzkauf Fügung des Autors. Er trägt ihr die Einkaufstasche nach Hause. Sie kocht die Pilze. Noch ehe das Begrüßungsmahl einsetzt, haben die beiden menschlich Begabten, halb bewußt erotisch Suchenden, ihre Sympathie füreinander entdeckt. So viele Danziger Deutsche sind auf unheimlichem Boden beerdigt, auch Alexandras Eltern aus Wilna. Da kommt ihr eine *Idee*. Sollten sie nicht eine deutsch-polnisch-litauische Friedhofsgesellschaft gründen, damit die Vertriebenen wenigstens als Tote wieder in ihre Heimat kommen? Die Toten sollen heimkehren dürfen. «Muß letzter Liegeplatz Heiligkeit haben», sagt Alexandra. Wegen litauischer Ängste wird nichts aus der Rückkehr der in Polen Verstorbenen. Mit der Hilfe von «Deutsch-Mark» gelingt ziemlich rasch die Gründung der deutsch-polnischen, polnisch-deutschen Friedhofsgesellschaft. Man kauft Gelände für den «Versöhnungsfriedhof», wegen der großen Nachfrage von deutscher Seite bald weitere Friedhofs-Areale. Auch die Maiwiese, auf der einst Oskar getrommelt hat, kann (der Erzähler zwinkert) dafür aufgekauft werden. Westdeutsche Gesellschafter betreiben die Umbettung bereits Beerdigter an den Ort ihrer Geburt. Man erweitert das Unternehmen auf den Bau von Seniorenheimen, plant eine Bungalowsiedlung, schließlich Ferienheime, einen Golfplatz. Immer mehr Westdeutsche zahlen ihre Voraus-Beträge ein, und die polnischerseits Beteiligten quittieren das Geld. Das Unternehmen blüht nicht nur, es wächst binnen zwei Jahren ins Gigantische. Kritische Beobachter, vor allem Polen, befürchten eine neue deutsche Landnahme. Alexander und Alexandra sehen ihre Idee pervertiert. Sie treten aus dem geschäftsführenden Vorstand zurück. Sie beobachten die unaufhaltsame Vergrößerung. Sie denken an ihre eigene Zukunft als Paar – bis daß der Autor sie auf ihrer Hochzeitsreise nach Italien lieb- und klanglos abstürzen läßt, damit er sie, nachdem sie ihre edle Gründung in Gang gesetzt haben, schnellstens los wird.

Der Danzig-Mythos hat sich mit dieser Romanerzählung gerundet – von der Geburt zum Grab, vom Krieg zur Versöhnung, von der Vertreibung zur Heimkehr. Die mythisierende Vertiefung, die freche Sinnlichkeit, das geistreich Komödiantische der frühen Romane konnte Grass hier nicht mehr ins Wort setzen. Die aus dem Geist der Erzählung geborenen Gestalten sind Kopfgeburten, sympathische, ohne Frage, aber unter die Haut gehen sie nicht. Alexander und Alexandra sind schöne Denkfiguren einer aufklarenden Versöhnung in spätsommerlicher oder schon frühherbstlicher Zeit. In *Unkenrufe* malt der Autor stellvertretend das Tableau einer Versöhnungsgesellschaft. Sie wird begründet von privaten Personen, nicht von politisch vorsitzenden. Und sie wird gefährdet von den Zuwachsbedürfnissen der geschäftlich Hemmungslosen. Nicht

\* Günter Grass, Unkenrufe. Eine Erzählung. Steidl Verlag, Göttingen 1992. 300 Seiten. DM 38,-.

zuletzt thematisiert die Erzählung diesen Mangel an Takt. – Flach bleibt die Distanzierung, ja Denunziation der Jungen, der konsumbesessenen oder borniert ideologischen Töchter, Schwiegersöhne, auch des polnischen Sohnes. Ihnen fehlt jedes Verständnis für die Friedhofs-Idee der Alten. Mit «typisches Produkt kleinbürgerlichen Wunschverhaltens», «anachronistischer Heimatkult», «nekrophiler Revanchismus» werden sie vom Erzähler nicht nur charakterisiert, sondern auch in die Ecke gestellt. Ist das der Preis der einsträngigen Erzählung? Ein Roman hätte sie zum Gespräch zulassen müssen.

### Eine Idee für die Lebenden: Rikschas für Danzig

Ganz einsträngig ist die Erzählung allerdings nicht. Reschke lernte im Hotel, noch ehe er sich in Alexandras Dreizimmerwohnung zwischen Herd und Bett ausbreiten durfte, einen Bengalen namens Chatterjee kennen. Auch der hat eine Idee, eine Idee für die Lebenden. Er beginnt in Danzig der Luftverschmutzung, dem Lärm, der autobeeengten Hektik Einhalt zu gebieten, indem er Taxis nach östlichem Vorbild durch Fahrradriskhas ersetzt. Chatterjee läßt seine ganze Verwandtschaft nachkommen. Der Erzähler beteiligt sich als Gesellschafter des Unternehmens, das sich zum Wohl der Menschen auch in anderen Städten Europas ausbreiten will. Hier spricht das Ökobewußtsein des Predigers der «Rätin». Chatterjee verkörpert auch jenen anderen Teil der Menschheit, den Grass bei seinem Kalkutta-Aufenthalt (erzählerisch und zeichnerisch niedergelegt in *Zunge zeigen*, 1988) kennengelernt hat.

Daß solche Rikschas-Bescheidung mit dem großstädtischen Verkehr der westlichen Welt real nicht vereinbar ist, schert die «Idee» des Erzählers wenig.

Der Titel «Unkenrufe» spielt auf mehreren Ebenen: Da soll der Erzähler an der einstigen Petri-Oberrealschule eine Kröte verschluckt haben. «Unke» war der Spitzname seines Mitschülers Reschke. Unkenrufe, sie sind selten geworden, schon vom Aussterben bedroht, – mahnen die Erhaltung der Natur an. Außerdem ist «in früheren Zeiten der Unke Weisheit angeeignet worden; erst später, bedrängt vom immer schlimmeren Gang der Zeitläufte, wird ihr die Rolle der Ruferin zugebracht, die kommendes Unheil einläutet». Sogar ein Romantikerzitat hat der Autor entdeckt. «Und die Frösche und die Unken singen bei Johanniskunden ihre Metten ganz betrunken», reimte Achim von Arnim. Unkenrufe: Versöhnung mit der Natur, Versöhnung über den Gräbern, das über die einst feindlich politische Grenze befreundete Paar. Sie sind Botschaft, Mahnung und Warnung des Erzählers in einem. In der Erzählmitte ordnet der Autor seinem kritischen Impuls den Konjunktiv zu. «Die Polin und der Deutsche! Ich könnte mit ihnen ein Bilderbuch füllen: frei von Gezänk, satt an Verträglichkeit, zu schön, um wahr zu sein.» Der deutsche Professor, den seine Studenten nicht mehr brauchen, die polnische Patriotin, die ihren Alexander anturteilt, zwei Menschen an der 60er-Schwelle, die privat und öffentlich nochmals aktiv werden: Sie verdienen die Sympathie des Lesers, auch wenn in diesem Fall die moralische Absicht des Autors die literarische Leistung übertrifft. *Paul Konrad Kurz, Gauting*

## ZWISCHEN KONZIL UND CODEX

### Kanonistische Grundlagenfragen zwischen Codex und Codex (II)\*

In unserer schnellebigen Zeit vergessen viele, daß zahlreiche der Maßnahmen Roms, die Eigenständigkeit der Teilkirchen zu begrenzen, ja zu beschneiden, keineswegs erst während des in vieler Hinsicht beklemmenden Pontifikats Johannes Pauls II. durchgeführt wurden, sondern daß diese Entwicklung bereits bald nach dem Konzil begann. Dies sei an einigen Beispielen erläutert:

#### 1969: Die päpstlichen Gesandten

Da wäre zuerst zu nennen das Motuproprio Pauls VI. über das Amt der päpstlichen Gesandten vom 24. Juni 1969, das mit den bezeichnenden Worten «Sollicitudo omnium Ecclesiarum»<sup>17</sup> beginnt. Bekanntlich hatte die Mehrheit auf dem Konzil eine Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens gefordert, zum Teil mit scharfen Worten.<sup>18</sup> Paul VI. sprach nun in seinem Motuproprio davon, durch seine Gesandten nähme er am Leben seiner «Söhne» (= Ortsordinarien, also Bischöfe u. ä.) teil und werde diesem (nämlich dem Leben) gleichsam einverleibt. Ja, durch die päpstlichen Gesandten werde der Papst in die verschiedenen Nationen eingepflanzt («inserimur»)! Die Gesandten würden ihm die Nöte und geheimsten Wünsche («intima desideria») dieser seiner «Söhne» mitteilen! Der ganze Abs. 10 der Einleitung des Motuproprio diene der Erklärung, daß das Amt des päpstlichen Gesandten nicht die bischöfliche Gewalt überlagere, substituere oder hemme. Ganz im Gegenteil schütze ihr Amt die bischöfliche Gewalt.<sup>19</sup> Dieses Motuproprio hat die innerkirchliche Funktion der päpstlichen Gesandten eindeutig an die erste Stelle gesetzt (Berichterstat-

ung an den Papst, Lieferung von Informationen an die römische Kurie, Mitwirkung beim sog. Informativprozeß über Kandidaten für das bischöfliche Amt). Wichtig ist auch, daß in diesem offiziellen Dokument erstmals in der nachkonziliaren Zeit Staat und katholische Kirche als «societates perfectae» (vollkommene Gesellschaften) bezeichnet wurden, was inhaltlich einen vollkommenen Bruch mit den verschiedenen ekklesiologischen Ansätzen des II. Vatikanischen Konzils bedeutet und an überholte, untheologische Kirchentheorien des 19. Jahrhunderts anschloß.<sup>20</sup>

Der neue Codex hat übrigens in seinen cc. 362–367 nur teilweise die Bestimmungen dieses Motuproprio übernommen, z. B. etwa nicht die Regelungen der Beziehungen zwischen päpstlichem Gesandten und der entsprechenden Bischofskonferenz. Das Motuproprio weist auch diesbezüglich dem Gesandten eine deutliche Überwachungsfunktion zu! Zusammenfassend kann man sagen, daß dieses Motuproprio eine erste, seinerzeit kaum bemerkte, einseitige Korrektur der Lehre des II. Vatikanischen Konzils über das Verhältnis von Primat und Episkopat durch den Papst darstellt.

#### 1972: Die Ernennung der Bischöfe

Die Vorgänge um die Ernennung des neuen Kölner Erzbischofs, aber natürlich viele vergleichbare Fälle in anderen Teilkirchen haben die Aufmerksamkeit auf die Frage der Bischofsernennungen überhaupt gelenkt. Auch diese Frage wird seit langem diskutiert, und die Problematik sowie die Tragweite der heutigen Ernennungspraxis werden seit Jahr und Tag

\* Vgl. den 1. Teil in Orientierung vom 15. Sept. 1992, S. 186–189.

<sup>17</sup> = Die Sorge um alle (Teil-)Kirchen. Vgl. K. Walf, Das Motuproprio Pauls VI. über das Amt der päpstlichen Gesandten, in: Archiv für das katholische Kirchenrecht 138 (1969), S. 113–125.

<sup>18</sup> Kardinal Suenens soll in diesem Zusammenhang davon gesprochen haben, die Nuntien verdienten eher die Bezeichnung Denunzianten.

<sup>19</sup> Man vergleiche dies mit c. 333 § 1 CIC, wonach durch die päpstliche Gewalt die Gewalt der Bischöfe «gestärkt und geschützt wird».

<sup>20</sup> Der resignierte schweizerische Missionsbischof Joachim Ammann OSB hatte auf dem Konzil richtig gesagt, die päpstlichen Gesandtschaften gehörten wohl zu jenen Schatten, «die den Menschen unseres Zeitalters das wirkliche Gesicht der Kirche verhüllen». Y. Congar, H. Küng und D. O'Hanlon, Hrsg., Konzilsreden, Einsiedeln 1964, S. 106. Vgl. auch W. Seibel und L. A. Dorn, Tagebuch des Konzils. Die Arbeit der zweiten Session, Nürnberg-Eichstätt 1964, S. 72f.

mit eindeutig kritischer Tendenz dargestellt.<sup>21</sup> Wenn im CIC von 1983 lapidar steht «Der Papst ernennt die Bischöfe frei . . .» (c.377 § 1), was einer entsprechenden Bestimmung im früheren kirchlichen Gesetzbuch entspricht, muß man doch wissen, daß dies erstmals eben im Codex von 1917 für die katholische Kirche festgelegt wurde! Damit wurde das vorkodikarische Recht «geradezu auf den Kopf gestellt».<sup>22</sup> Auch sollte man sich wieder an das II. Vatikanische Konzil erinnern, auf dem bei der Diskussion um die Einflußnahme auf eine Bischofswahl die zuständige Kommission nicht ausschließen wollte, «daß die früher bestehende Gewohnheit, bei Berufung der Bischöfe das christliche Volk zu befragen, vielleicht wiederum eingeführt werden könnte».<sup>23</sup> Dies hatte zur Folge, daß nun auch im neuen CIC lediglich «weltlichen Autoritäten» keine Rechte und Privilegien bei Bischofswahlen eingeräumt werden (c.377 § 5). Ursprünglich sollte allgemeiner von «Laien» gesprochen werden; dies aber hat das Konzil abgewiesen.

Aber auch in der Frage der Bischofswahl wurden in den siebziger Jahren die Weichen anders gestellt, in diesem Fall durch einen Erlaß (!) des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche vom 21. 5. 1972 («Episcoporum delectum»), also einer Institution der römischen Kurie, die für die Beziehungen zu den Staaten verantwortlich ist! Alles was nun im neuen CIC (c.377) über die Vorbereitung einer Bischofsernennung steht, findet sich bereits in diesem Erlaß. Neu war insbesondere die Ausdehnung des sogenannten absoluten Listenverfahrens auf die Gesamtkirche, d. h. unabhängig von der konkreten Besetzung eines Bischofssitzes müssen die Bischöfe oder auch die Bischofskonferenz einer Kirchenprovinz (nicht die nationalen Bischofskonferenzen!) wenigstens alle drei Jahre Namenslisten von Kandidaten für das bischöfliche Amt nach Rom schicken. Aber auch jeder einzelne Bischof kann dies tun, wenn er etwa mit den Vorschlägen seiner Kollegen nicht übereinstimmt. Im konkreten Besetzungsfall kommt jedoch dann dem päpstlichen Gesandten eine Schlüsselstellung zu, da über ihn alle Kandidatenlisten der zuständigen Instanzen (Kirchenprovinz oder entsprechende Bischofskonferenz, in einigen Ländern das Domkapitel) zusammen mit seinem eigenen Votum nach Rom gehen. Die Herder-Korrespondenz schrieb seinerzeit, daß die Bischofsernennungen «im wesentlichen eine Angelegenheit der päpstlichen Geheimdiplomatie bei bloß informeller Mitsprache von Einzelpersonen und bischöflichen Gremien» seien.<sup>24</sup> Dem ist nichts hinzuzufügen.

### 1972: Der Eid des Diözesanbischofs

Oder erinnern wir an etwas anderes: Im Zusammenhang mit der Inthronisation des neuen Salzburger Erzbischofs erregte dessen Eid bei der Amtseinführung Aufsehen. Dabei hatte der Erzbischof nur deutlich vernehmbar ausgesprochen, was jeder neue Diözesanbischof seit dem Jahr 1972 schwören muß:

«Ich . . . ernannter Bischof von . . . werde der heiligen apostolischen römischen Kirche und dem höchsten Pontifex, dem Nachfolger des hl. Apostels Petrus im Primat und Stellvertreter Christi, sowie dessen rechtmäßigen Nachfolgern stets treu ergeben und gehorsam sein. Ihnen werde ich nicht nur höchste Ehre erweisen, sondern werde auch dafür sorgen, soweit es an mir liegt, daß ihnen die schuldige Ehre gezollt und jedes Unrecht von ihnen abgewehrt wird.

Ich werde darauf bedacht sein, die Rechte und die Autorität der römischen Pontifices (= Päpste) auszudehnen und zu verteidigen; ebenso die Vorrechte ihrer Gesandten und Statthalter («procuratores»). Was jedoch dagegen von welcher Seite auch unternommen wird, werde ich dem höchsten Pontifex selbst aufrichtig melden.»

In diesem Ton geht es noch zweimal so lang wie der zitierte Text weiter.<sup>25</sup> Meines Wissens hat sich bislang keiner der seit 1972 ernannten Diözesanbischofe geweigert, diesen Treueeid abzulegen. Auch von irgendeiner Aufregung um diesen beklemmenden Text ist bislang nichts bekannt geworden. Was

<sup>21</sup> Erinnert sei nur an das Concilium-Heft «Ortskirche und Bischofswahl» aus dem Jahre 1980 (Heft 8/9), insbesondere an den Artikel von H. Zapp, Die Bischofsernennung nach dem geltenden Recht und nach dem Entwurf des «liber II de populo Dei» von 1977, S. 500–504.

<sup>22</sup> H. Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl, Amstèrdam 1977, S. 233.

<sup>23</sup> H. Schmitz, Kleriker- und Weiherecht (Nachkonzilare Dokumentation 38, Trier 1974, S. 119).

<sup>24</sup> Herder-Korrespondenz 26 (1972), S. 268.

<sup>25</sup> X. Ochoa, Leges Ecclesiae post CIC editae, Bd. V, Rom 1980, Sp. 6440.

aber hat dieser Text noch mit dem «Geist» des II. Vatikanischen Konzils zu tun?

### 1976: Herabstufung des Ökumenischen Konzils

Alles was heute die Eigenständigkeit der Teilkirchen bedroht, hat seine Vorgeschichte in den siebziger Jahren. Dazu gehören auch die Arbeiten an dem schließlich gescheiterten Unternehmen, der katholischen Kirche ein Grundgesetz («Lex Ecclesiae Fundamentalis» = LEF) zu geben. Immerhin haben diese Arbeiten aufmerksamen Beobachtern bereits damals gezeigt, wohin die katholische Kirche steuert: weg von der Offenheit des Konzils für andere Konfessionen und Religionen, zurück zur früheren Einschränkung der Religionsfreiheit auf die Ebene der Freiheit der Institution Kirche im allgemeinen gesellschaftlich-staatlichen Kontext.<sup>26</sup> Für unser Thema am wichtigsten war jedoch die langsame, aber konsequente Herabstufung des Ökumenischen Konzils während der Arbeiten an der LEF. So wurde das Konzil im Entwurf der LEF vom Jahre 1976 erst an vierter Stelle der möglichen Ausdrucksformen des Zusammenwirkens von Primat und Episkopat genannt: nach der Bischofssynode, dem Kardinalskollegium und «anderen Personen und . . . Einrichtungen»; bei letzteren dachte man vermutlich an die römische Kurie und die päpstlichen Gesandten. Namhafte Theologen haben dem heutigen Papst Bedenken gegen die merkwürdige Behandlung des Konzils im Entwurf des Codex von 1980 vorgetragen. Aber was man nun im Codex von 1983 an Aussagen über das Konzil vorfindet, bestätigt den Eindruck, daß alles getan wird, das Prinzip der Kollegialität zwischen Papst und Bischöfen zu schwächen. Die früheren eindeutigen Bestimmungen über das Konzil (cc.222–229 CIC-1917) sind verwässert worden. Die zentrale Aussage über die Stellung des Konzils in der Gesamtkirche (c.228 CIC-1917) wurde aus den eigentlichen Bestimmungen über das Konzil herausgelöst und in den diesen Bestimmungen vorgeschalteten c.336 aufgenommen, der umfassend die beherrschende rechtliche Stellung des Papstes im Bischofskollegium umschreibt. Dieser Canon ist ein Konzentrat von Kirchenkonstitution Nr. 22,2, jedoch bleibt die positive Funktion des gesamten Bischofskollegiums im Sinne des Konzils unerwähnt. Statt dessen wird die Unterordnung unter den Papst akzentuiert. Piet Huizing und ich haben deshalb 1983 von einer «Neutralisierung des Ökumenischen Konzils» im neuen CIC gesprochen.<sup>27</sup>

### 1983: Die sogenannte konkurrierende Jurisdiktion

Der neue Codex hat überhaupt die Akzente zu Gunsten des Papsttums und zum Nachteil für den Episkopat verschoben. Es ist unbegreiflich, diesen Codex als Frucht des II. Vatikanischen Konzils zu charakterisieren. Das läßt sich am überzeugendsten am Beispiel des c.333 § 1 widerlegen: Dort wird nämlich das äußerst heikle Problem der sogenannten konkurrierenden Jurisdiktionsgewalt von Papst und Bischof in der Teilkirche angesprochen.<sup>28</sup> Dies bedeutet, daß im Falle des Versagens oder des Ausfalls der bischöflichen Gewalt der Papst gleichsam subsidiär zu Gunsten der Teilkirche eingreifen kann. Dies nennt der neue Codex nun «principatus ordinariae potestatis», was die deutsche Codex-Übersetzung abschwächend mit «Vorrang ordentlicher Gewalt» wiedergibt. «Principatus» bedeutet hingegen: höchste Machtstellung, kaiserliche Regierung und ist ein Begriff, mit dem die Position des römischen Kaisers umschrieben wurde. In einen neuzeitlichen und zudem kirchlichen Kontext wurde er durch das Erste Vatikanische Konzil eingeführt. Er steht im dritten Kapitel («De primatu Romani Pontificis») der dogmatischen Konstitution «Pastor aeternus» des I. Vatikanischen Konzils! Auch die übrigen Teile des c.333 § 1 stammen aus jenem Text.

Der c.333 § 2 CIC beschreibt, was man sich unter konkurrierender Jurisdiktion nunmehr vorzustellen hat. Danach hat der Papst das

<sup>26</sup> Vgl. K. Walf, Religionsfreiheit, in: Wörterbuch des Christentums, Gütersloh-Zürich 1988, S. 1056f.

<sup>27</sup> Das Ökumenische Konzil: Seine Bedeutung für die Verfassung der Kirche, in: Concilium 19 (1983), S. 499f. Vgl. auch K. Walf, Kirchenrecht, Düsseldorf 1984, S. 111ff.

<sup>28</sup> Vgl. K. Walf, Kirchenrecht, S. 108ff.

Recht, selbst zu bestimmen, ob er sein Amt «persönlich oder im kollektiven Verbund ausübt»: Diese Bestimmung, die dem Papst praktisch freie Hand läßt, in die Geschicke der Kirche ohne Abstimmung mit dem Kollegium der übrigen Bischöfe einzugreifen, ist völlig neu. Vergleichbares findet sich nicht im früheren Codex, und noch viel weniger in den Texten des II. Vatikanischen Konzils. Auch sie wurde erst im Zuge der Arbeiten an der LEF in deren Entwurf von 1976 eingefügt; von dort wurde sie dann in den neuen Codex übernommen.

So läßt sich an Hand verschiedener Beispiele zeigen, daß wichtige Weichen für den heutigen zentralistisch-papalistischen Kurs in den siebziger Jahren gestellt wurden. In einigen, aber längst nicht in allen Fällen kam damals bereits die notwendige Kritik auf. Man wird im Rückblick manche Maßnahmen in ihren Zusammenhängen deutlicher einschätzen und insbesondere behaupten können, daß in erster Linie durch die geheimen Arbeiten an der LEF Entscheidendes in der Struktur der katholischen Kirche verändert worden ist.

### Verrechtlichung der Kirche

Letztendlich haben alle hier genannten und zahlreiche weitere Maßnahmen dazu beigetragen, daß in der heutigen katholischen Kirche der Hauptakzent auf die Institutionen der *Jurisdiktionsgewalt* gelegt wird. Wenn man lediglich von Papalisierung oder Zentralisierung sprechen müßte, wäre dies schon schlimm genug. Viel gefährlicher jedoch für das weitere Bestehen der Kirche ist ihre Verrechtlichung. Die innere Struktur der Kirche Jesu Christi ist von ihren Anfängen her eine apostolische und später konkret eine bischöfliche. Diese «eigentliche» Struktur besteht im *ordo*, also in der Weihe, und damit besitzt die Weihewalt die primäre Position, nicht die Jurisdiktionsgewalt. Es ist völlig unverständlich, daß das ansonsten so aktive Wächteramt der Glaubenskongregation nicht längst auf den Plan gerufen worden ist, die Entwicklung hin zu einer Überbetonung der Jurisdiktionsgewalt und weg von der Weihewalt zu stoppen.<sup>29</sup>

Diese Entwicklung fördert beinahe unmerklich Mentalitätsveränderungen an Haupt und Gliedern. Und jene wiederum ermöglichen dann auch Maßnahmen, welche die katholische Kirche zu einer reinen Organisationshierarchie herabwürdigen: Dann kann man etwa Bischöfe in dieser Organisation verschieben wie Figuren auf einem Schachbrett. Man muß sich fragen, welche Faszination von einer derartigen Mega-Organisation noch auf junge und erwachsene Menschen ausgehen soll. In einer Zeit, in der unitarische politische Systeme, ganz zu schweigen von den zentralistischen, in den entwickelten Staaten keine Zukunftschancen mehr zu haben scheinen, und während föderalistische Systeme, die regionale Bedürfnisse respektieren, breite Zustimmung finden, läuft in der katholischen Kirche eine unzeitgemäße zentripetale Entwicklung ab. Dies ist um so unbegreiflicher, als die *Catholica* stets Einheit in Vielfalt bedeutet hat und damit in der Vergangenheit gelegentlich ja auch Vorbild für andere religiöse Gemeinschaften wie auch für politische Systeme gewesen sein mag. Durch die heutigen unzeitgemäßen, ja absurden Maßnahmen befördern oder unterstützen stillschweigend ausgerechnet jene, die sich Hirten dieser Kirche nennen, eine unheilvolle Entwicklung unserer Kirche. Jedenfalls sind dafür nicht die von diesen wiederum gescholtenen Theologen verantwortlich, die sich gelegentlich aufgerufen fühlen, diese und manche anderen Gefahren zu benennen.

Zwischen Codex und Codex war wohl die folgenschwerste und zukunftsträchtigste Idee, endlich zwischen *strukturellem und normativem Recht* in der Kirche zu unterscheiden. Das strukturelle Recht ist der Kirche weitgehend vorgegeben, im sogenannten göttlichen Recht, dessen Umfang unsicher ist und ständiger Korrektur unserer Einsichten unterliegt, im gleichfalls sogenannten Naturrecht, aber auch in jenen dogmatischen Entscheidungen ekklesiologischer Art oder mit Auswirkungen auf den Kirchenbegriff, die durch die kirchlichen Autoritäten, die Konzilien, Papst und Bischöfe, gefaßt wurden. Einsichtige Kirchenrechtler wollten diese Unterscheidung verdeutlichen und haben dies auf sehr unterschiedliche Weise und keineswegs in übereinstimmender Terminologie getan. Suchversuche sind es bis zum heutigen Tag geblieben. Immerhin hatte die Idee, der katholi-

<sup>29</sup> So ist es etwa (trotz mancher Vorbehalte im Hinblick auf eine zeitgemäße Erneuerung der kirchlichen Ämter) zu begrüßen, daß Kardinal Ratzinger seinerzeit in der Kardinalskommission für die Reform des kirchlichen Rechts die traditionelle Lehre von der heiligen Gewalt und damit auch das System der sog. relativen Ordination mit Erfolg verteidigt hat.

schon Kirche eine *Lex Ecclesiae Fundamentalis* zu geben, durchaus mit dieser Idee zu tun, ja diese Idee ist Basis jenes vorerst gescheiterten Versuchs. Der konkrete Versuch ist gescheitert, die Idee lebt jedoch. Und aus ihr dürfen, ja müssen wir geradezu berechnete Hoffnung für eine auch in Zukunft mögliche und nötige Korrektur des Kirchenrechts schöpfen: Das strukturelle Recht ist Richtschnur, nicht nur Interpretationshilfe des normativen Rechts. Auch wenn – und dies ist ja durchaus eine der Intentionen der Kodifikation gewesen – der neue Codex den Eindruck der Unveränderlichkeit seiner Normen für unabsehbare Zeit erweckt, ist dem zu widersprechen: Jede seiner Normen muß sich am strukturellen Recht messen lassen: Daß dann manche seiner Normen nicht bestehen können, ist im Einzelfall darzustellen. Die Verfasser der Leitlinien haben immerhin diesen Unterschied gespürt und den neuen Codex auf das Zweite Vatikanische Konzil gründen wollen. Daß der Bogen der verpflichtenden Normen weiter ist als die Beschlüsse dieses letzten Konzils, hat man bei der Arbeit am neuen Codex erkannt.

### Das Dilemma des Kirchenrechtlers

Doch kann es heutzutage nicht Aufgabe des Wissenschaftlers sein, nach der Analyse von Fehlentwicklungen zur Tagesordnung überzugehen. Wir beobachten seit geraumer Zeit in zahlreichen Wissenschaftsbereichen eine positiv zu wertende Politisierung der Wissenschaften. Die Arbeit des Wissenschaftlers ist nicht frei von Verantwortung für die Auswirkungen seiner Arbeitsergebnisse für die Gesellschaft. Das gilt auch für den Kanonisten oder Kirchenrechtler. Gerade er weiß als Jurist um die alte Rechtsweisheit «*Ius sequitur vitam*» (Recht folgt dem Leben). Selbst wenn Vertreter einer von Gott gestifteten Institution der Auffassung huldigen mögen, dies treffe nicht auf die Kirche und ihr Recht zu, so können sie bei realistischer Einschätzung der Entwicklungen innerhalb wie außerhalb der Kirche die Augen nicht einfach vor diesen verschließen. Realitätsferne kann tödlich sein.

Nun gestaltet sich eine Situationsanalyse um so komplexer und damit natürlich auch schwieriger, je komplexer die Institution ist, um die es geht. Dementsprechend mühsam läßt sich eine Situationsanalyse der heutigen katholischen Kirche erstellen, einer beinahe weltweit verbreiteten und präsenten Institution. Für weite Bereiche liegen überhaupt keine empirischen Untersuchungen oder qualitativ nur unzureichende Forschungsergebnisse vor. Relativ zuverlässig sind empirische Untersuchungen zur Lage der Kirche in den USA, Kanada und einigen westeuropäischen Ländern.

In manchen Teilkirchen, insbesondere in Lateinamerika, Afrika und Asien (etwa Südkorea) wächst die katholische Kirche aus sehr weit voneinander differierenden Gründen, in einigen scheint (!) sie relativ stabil zu sein (Polen, Irland), in den meisten Ländern des euroamerikanischen oder nordatlantischen Bereichs befindet sie sich in einer Krisenlage. Wenn es zutrifft, daß die gesellschaftlichen Entwicklungen in Ländern wie den Niederlanden oder Belgien, die einen europäischen Mikrokosmos widerspiegeln, auf Entwicklungen in der nächsten Zukunft anderer Länder ähnlicher soziokultureller Bedingungen hinweisen, muß man für den Bestand der katholischen Kirche, jedenfalls in ihrer bisherigen Struktur, das Schlimmste befürchten. Eine Krise der Kirche, die sich nicht nur als Glaubenskrise im Hinblick auf die Lehrinhalte und Wertvorstellungen der Kirche darstellt, sondern in ebenso starkem Maß eine Strukturkrise ist, hat natürlich tiefgreifende Auswirkungen auf das Recht der Kirche, auf Gesetzgeber, Richter, Verwalter und Interpreten des Rechtes, also den Kirchenrechtler.

In unserem Zusammenhang können und wollen wir nicht die vielfältigen Widerstände gegen das Lehrangebot der katholischen Kirche behandeln. In diesem Zusammenhang interessieren uns die organisatorischen und damit auch die rechtlichen Schwierigkeiten, mit denen es die katholische Kirche derzeit zu tun hat. Die zentralistisch-bürokratische Organisationsstruktur der heutigen katholischen Kirche befindet sich in einer existenzbedrohenden Krise. Aus noch zu nennenden Gründen wird sie heute erst vornehmlich in den euro-amerikanischen Ländern manifest. Diese Struktur ist – was häufig übersehen

wird – relativ jungen Datums, sie stammt – natürlich unter Berücksichtigung von historischen Vorläufern – erst aus dem 19. Jahrhundert.<sup>30</sup> Dieser heute in den modernen Staaten überholten Organisationsstruktur entsprach früher eine katholische Umwelt (das «Milieu»), die vom bürokratischen Zentralismus verwaltet werden konnte: eine einfach nach dem übersichtlichen Territorialprinzip von oben nach unten segmentierte Kirche, an der sich allenfalls noch an den Rändern (etwa in den sog. Missionsgebieten) etwas ändern konnte und wo man zugleich gewisse Freiräume – jedenfalls zeitweise – zugestand. Und was eventuelle Änderungen betraf bzw. betrifft, werden im allgemeinen nur solche registriert, die der Kirchenleitung positiv erscheinen (also Konversionen, Zuwächse jeder Art). Es gehört ja zu den überhaupt nicht reflektierten Eigenarten der Kirche, daß sie – dies übrigens von alters her – weder einen Austritt aus der Kirche kennt, noch verlorengegangene Gebiete realistischerweise abschreibt.<sup>31</sup> Das bürokratisch-zentralistische System, orientiert am Territorialprinzip, hat seine unbezweifelbaren Vorteile und wird dementsprechend auch von modernen Wirtschaftsorganisationen wegen seiner hohen Kontrolleffizienz bevorzugt und eingesetzt. Was es aber nicht leistet – und dies ist für einen lebendigen Organismus wie die Kirche so wichtig –, sind Inspiration und dauerhafte Motivierung der Adressaten. Das Dilemma der unterschiedlichen, aber zumindest gleichwertigen Zielsetzungen einer Organisation kommt in der Kirche deutlich in der Person des Bischofs zum Ausdruck. Ist er ein guter Verwalter seines Bistums im Hinblick auf Kontrolle von (rechter) Lehre und Recht der Kirche, aber etwa auch im Hinblick auf wirtschaftlich-finanzielle Aspekte, mangelt es ihm in der Regel und dies geradezu zwangsläufig an geistig-spiritueller Ausstrahlungskraft. Selten trifft man heutzutage auf die umgekehrte Problematik. Aber die Problematik existiert, und dies – wie gesagt – geradezu zwangsläufig. Eine Kirche mit diesen Strukturen und den ihnen entsprechenden Führungsfiguren erscheint den Katholiken einer Zeit rapide zunehmender Individualisierung (und Privatisierung) kaum noch akzeptabel, ja ohne jegliche aggressive Emotionalität einfach als fremdartig. Die Kirchenleitung aber ist bislang nicht bereit, die traditionelle Organisationsstruktur den neuen oder zumindest den sich wandelnden Gegebenheiten anzupas-

<sup>30</sup> Vgl. K. Gabriel, Gesellschaftliche Bedingungen und Folgen des Zentralismus in der katholischen Kirche, in: *Diakonia* 20 (1989), S. 366–373.

<sup>31</sup> So werden untergegangene Bistümer, etwa in Kleinasien, Nordafrika oder auch Skandinavien, immer noch als Diözesen «in partibus infidelium» (in Gebieten der Ungläubigen) registriert.

## ORIENTIERUNG erscheint 2× monatlich in Zürich

Katholische Blätter für weltanschauliche Information  
Herausgeber: Institut für Weltanschauliche Fragen

### Redaktion und Administration:

Scheideggstraße 45, CH-8002 Zürich, Telefon (01) 2010760  
Telefax (01) 2014983

Redaktion: Ludwig Kaufmann †, Nikolaus Klein, Karl Weber, Josef Bruhin, Werner Heierle, Josef Renggli, Pietro Selvatico  
Ständige Mitarbeiter: Albert von Brunn (Zürich), Beatrice Eichmann-Leutnegger (Muri BE), Paul Konrad Kurz (Gauting), Heinz Robert Schlette (Bonn), Knut Wolf (Nijmegen)

### Preise Jahresabonnement 1992:

Schweiz: Fr. 42.– / Studierende Fr. 30.–  
Deutschland: DM 49.– / Studierende DM 34.–  
Österreich: öS 370.– / Studierende öS 260.–  
Übrige Länder: sFr. 38.– zuzüglich Versandkosten  
Gönnerabonnement: Fr. 50.– / DM 60.– / öS 420.–

### Einzahlungen: ORIENTIERUNG Zürich

Schweiz: Postkonto Zürich 80-27842-8  
Deutschland: Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)  
Konto Nr. 6290-700  
Österreich: Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien, Zweigstelle Feldkirch (BLZ 20151),  
Konto Nr. 473009306, Stella Matutina, Feldkirch  
Italien: Postcheckkonto Rom Nr. 29290004

Druck: Vontobel Druck AG, 8706 Feldmeilen

Abonnements-Bestellungen bitte an die Administration.  
Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn die Kündigung nicht 1 Monat vor Ablauf erfolgt ist.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.

sen. Und dies ist zugleich der Problemkomplex für den Kirchenrechtler. Einerseits sieht oder empfindet auch er als Zeitgenosse den Zwiespalt von Normen und Fakten, andererseits muß er als loyaler Vertreter der Kirche ein Normengefüge erläutern und vertreten, das nur noch wenig mit der Wirklichkeit zu tun hat, aber – und das ist nun wieder entscheidend – theologisch bzw. ekklesiologisch so überfrachtet und überhöht ist, daß sich kaum eine Perspektive eröffnet, daß die Kirchenleitung in absehbarer Zeit von diesen Konstrukten Abschied nehmen wird.

Mit ungeheuren materiellen, aber auch personellen, d. h. menschlichen Kosten ficht diese Kirche heute für eine in weiten Teilen der Erde nicht mehr realisierbare Struktur (man denke nur an die unsinnigen Rückzugsgefechte um den Zölibat). Mit «Fiktionen» (K. Gabriel) werden ekklesiologische und damit auch kirchenrechtliche Modelle verteidigt, die keinerlei Zukunft mehr haben. «Gefahren warten nur auf jene, die nicht auf das Leben reagieren», hat Michail Gorbatschow warnend kurz vor der Revolution in der DDR gesagt. Dies paßt treffend auch auf die aktuelle Situation der katholischen Kirche.

Die zentralistischen Organisations- und Rechtsstrukturen der katholischen Kirche taugen nicht mehr für die Kirche in den sozial entwickelten Ländern. Vielmehr sind heute Dezentralisierung und Subsidiarität gefragt. Erstaunlich, daß eine Kirche, die solches für die Gesellschaft in ihrer Soziallehre predigt, dies alles nicht in ihrem eigenen Binnenbereich realisiert. Natürlich entwickeln sich heute zahlreiche rudimentäre Strukturen neuer Art an der Basis, aber ohne Zustimmung, wenn nicht sogar gegen den Widerstand der Kirchenleitung(en). Dies aber fördert nur Entstehen und Erstarken rechtsfreier Räume. Die Kirche bzw. ihre Leiter und Leitungsorgane fördern damit ungewollt eine unerwünschte Entrechtlichung der katholischen Kirche. Man pendelt zwischen den Extremen: zuviel oder gar kein Recht. Statt dessen wäre es nötig, ein notwendiges und weithin noch akzeptables Rechtssystem zu schaffen. Der im Vergleich zum Staat und anderen gesellschaftlichen Institutionen andersartige Charakter der Kirche (etwa Abwesenheit effektiver Zwangsmöglichkeiten) bedingt zudem eine gründliche Reflexion des Möglichen und Machbaren.

Studiert man regelmäßig im internationalen Rahmen die kirchenrechtlichen Veröffentlichungen (Monographien, Artikel) und besucht man die entsprechenden Fachkongresse, muß man allerdings zu dem Ergebnis kommen, daß sich die meisten Kirchenrechtler überhaupt nicht mit der derzeitigen Problematik oder gar mit der Zukunft ihres Faches befassen. In den Ländern der nördlichen Hemisphäre beschäftigen sich die Kanonisten weitgehend mit historischer Forschung, der Kommentierung des Codex Iuris Canonici von 1983, wobei immer noch dem Ehre und dessen vielfältigen Aspekten gerade auch im Bereich des Prozeßrechtes besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird; einige wenige befassen sich mit fundamentaltheoretischen Fragen, etwa im Hinblick auf die theologische Grundlegung des Kirchenrechts. Das heißt, man beschäftigt sich eben nicht, wie Piet Huizing es vor dreißig Jahren tat, mit der präliminären Frage, ob das herkömmliche Kirchenrecht heutzutage überhaupt noch sinnvoll ist, die Kirche nicht statt dessen zu einer weiträumigen Kirchenordnung übergehen sollte, in die die Teilkirchen jenes spezifische Kirchenrecht einbauen können, das ihrer gesellschaftlichen Lage und ihren Bedürfnissen entspricht. Würde man sich mit dieser grundsätzlichen Frage überhaupt befassen, müßten sich auch die Kirchenrechtler der Frage stellen, ob sie in der bisherigen Weise weitermachen können oder ob es nicht ehrlicher ist, die Arbeit an und für ein überholtes Rechtssystem einzustellen. Vorschläge zur Veränderung des Kirchenrechts wurden im Zuge der «Erneuerung» des Kirchenrechts ja zur Genüge gemacht. Doch wie wurden sie in Rom aufgenommen? Jedenfalls war das Ergebnis, der Codex von 1983, für die kritischen Kirchenrechtler eine große Enttäuschung.

Die Frage ist also wirklich eine existenzielle: Sollen kritische Kirchenrechtler noch weitermachen, sollen sie ein unzeitgemäßes Kirchenrechtssystem stützen, indem sie es kritisch begleiten, jedoch damit nicht einmal marginal verändern oder gar verbessern können? Die Adressaten ihrer Kritik scheinen schwerhörig zu sein. Aber auch das System an sich scheint ja nicht mehr revisions- und innovationsfähig zu sein.

Dieser Beitrag will nicht entmutigen. Vielmehr soll er Kanonisten auffordern, über die Zukunft ihrer Arbeit nachzudenken.

Knut Wolf, Nijmegen